

3-A-7622
Mitteilungen aus der livländischen Geschichte,
herausgegeben von der
Gesellschaft f. Geschichte u. Altertumskunde zu Riga

———— 25. Band, 4. (Schluss-) Heft ————

**Das Bauernrecht des sog.
Budberg - Schraderschen
Landrechtsentwurfs von 1740
in ursprünglicher Gestalt.**

Herausgegeben von
Leonid Arbusow.

Riga, 1937.

Verlag E. Bruhns, Buchhandlung

Mitteilungen aus der livländischen Geschichte,
herausgegeben von der
Gesellschaft f. Geschichte u. Altertumskunde zu Riga
——— 25. Band, 4. (Schluss-) Heft ———

**Das Bauernrecht des sog.
Budberg - Schraderschen
Landrechtsentwurfs von 1740
in ursprünglicher Gestalt.**

Herausgegeben von
Leonid Arbusow.

Riga, 1937.

Verlag E. Bruhns, Buchhandlung.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und
Altertumskunde zu Riga.

Präsident: Arnold Feuereisen.

Riga, Juni 1937.

9. St.
VNO Historikog.
2300



Buchdruckerei W. F. Häcker, Riga, Palasta 3.

Das Bauernrecht des sog. Budberg-Schraderschen Landrechtsentwurfs von 1740

in ursprünglicher Gestalt.

Herausgegeben von Prof. D. Dr. L. Arbusow.

Gegenüber der grenzenlosen Rechtsunsicherheit, die im Lande durch den verheerenden Nordischen Krieg und seine unheilvollen Folgen in den ersten Jahrzehnten der russischen Herrschaft eingerissen war, wurde die Schaffung eines Provinzialrechts eine Notwendigkeit. Bereits bei der Kapitulation von 1710 hatte sich die Livländische Ritterschaft, wie schon 1561 vom polnischen König Sigismund August II. und im siebzehnten Jahrhundert von der schwedischen Regierung, die Herausgabe eines vollständigen Jus provinciale (Landrechts) vom Zaren Peter I. versprechen lassen¹⁾. Auf Beschluß des Landtages von 1727 (P. 3 des Rezesses) wurde in dieser Sache eine vom 25. Februar datierte Bittschrift an Zar Peter II. eingereicht, worauf eine kaiserliche Resolution vom 2. September 1728 die Niedersetzung einer Kommission zur Ausarbeitung eines Livländischen Landrechts anordnete. Der Landtag vom 7. Sept. 1730 wählte als Glieder dieser Kommission: den jedesmaligen residierenden Landrat als Vorsitzenden, den Landrat Weinhold v. Foelkersahm, den (bald darauf gestorbenen) Vizepräsidenten des Hofgerichts J. v. Schultz, den Hofgerichtsassessor J. v. Schrader, die 4 Kreisdeputierten J. G. v. Budberg, J. G. Kloot v. Jürgensburg, G. v. Richter, Chr. v. Rehbinder, als Sekretär K. L. v. Ungern-Sternberg. Die Bestätigung der Kommission durch den Gen.-Gouverneur erfolgte am 19. Dez. 1730. — Man hatte anfangs an ein Zusammenarbeiten mit der Estländischen Ritterschaft gedacht, bei der damals Kodifizierungsarbeiten im Gange waren, jedoch resultatlos blieben. Der Landtag von 1730 hatte sodann die Zugrundelegung von Engelbrecht v. Mengdens Landrechtsentwurf beschlossen, da dieser bereits von der Königin Christine 1643 zur Revision angenommen worden war.

¹⁾ Akkordpunkte vom 4. Juli und zarische Resolution vom 12. Okt. 1710, Punkt 10. C. Schirren, Capitulationen, Dorpat 1865. Vgl. auch den Bericht des Livl. Hofgerichts an das Petersburger Reichsjustizkollegium über die in Livland geltenden Rechtsquellen, Riga, 1727 April 22, in Bungs Archiv 5, 1847, S. 187—194.

Schließlich scheint aber das um 1650 verfaßte Estländische Ritter- und Landrecht von Philipp Crusius²⁾ als Muster gedient zu haben; außer diesem und den eigentlich livländischen Quellen, darunter auch dem Hilchenschen Landrechtsentwurf von 1599, sind das Römische Recht und einige gemeinrechtliche Schriften und mehrere deutsche Partikularrechte benutzt, ganz besonders stark das am 27. Juni 1721 für Ostpreußen publizierte Preußische Landrecht.

Eine regelmäßige Mitarbeit der Mitglieder der Kommission und eine gleichmäßige Verteilung der Arbeit unter sie hat nicht stattgefunden; den allergrößten Teil der Arbeit haben bekanntlich Budberg und Schrader, nach denen der Entwurf dann auch mit Recht benannt ist, ganz besonders Budberg, geleistet. So wurde der Kodex erst im Jahre 1737 fertig und von Budberg und Schrader dem Landtage vorgelegt. Er führt die Bezeichnung: »Des Herzogthums Lieflands Ritter- und Landrecht« und besteht aus 5 Büchern — Gerichtsordnung und Prozeß in 37 Titeln, Personenrecht in 16, Erbrecht in 15, Sachen- und Obligationenrecht in 27, Kriminalrecht und Prozeß in 30 Titeln.

Zur Revision des Entwurfes wurde vom Landtage des Jahres 1737 eine neue Kommission aus 5 Landräten und 4 andren Vertretern der Ritterschaft, darunter O. F. v. Rosen, der Verfasser der bekannten »Deklaration« von 1739, nebst einem Sekretär (Albedyll, später das Kommissionsglied Stackelberg) niedergesetzt, in der seit dem 24. Jan. 1738 wiederum der nunmehrige Hofgerichtspräsident v. Budberg und der Assessor v. Schrader besonders tätig waren³⁾. In der Zeit vom 17. Jan. 1738 bis zum 22. März 1740 absolvierte die Revisionskommission ihre Arbeit, in welche die Sitzungsprotokolle⁴⁾ einen lehrreichen Einblick gewähren.

Der Adelskonvent von Ende März 1740 genehmigte die revidierte Schlußredaktion des Entwurfes, der, nach Beseitigung einiger vom General-Gouverneur Lacy erhobnen Schwierigkeiten, am 25. Jan. 1741 endlich nach St. Petersburg zur Revision und Bestätigung abgefertigt wurde.

²⁾ Veröffentlicht durch J. P. Ewers, Dorpat, 1821.

³⁾ Über die beiden Kommissionen handelt R. Wipper in der Zeitschrift »Senatne un Māksla« 4, 1936, S. 19—28. Eine Benutzung des Kommissionsdiariums ist dort nicht zu ersehen.

⁴⁾ »Diarium der zur Revision des neuverfertigten Liefländischen Landrechts verordneten Commission«, ein Band von 800 Folioseiten, der aber außer den Kommissionsprotokollen verschiedene Aktenkopien enthält. Rückentitel: »Diarium und Beylagen der Gesetzkommision«. Lettland. Staatsarchiv in Riga, aus dem Archiv des ehemal. Livl. Hofgerichts. Vgl. Winkelmann 3950.

Aber trotz allen, z. T. recht kostspieligen Bemühungen der Livländischen Ritterschaft und der von ihr in die Hauptstadt entsandten Deputationen gelang es nicht, die Widerstände der Petersburger Bürokratie zu überwinden, bis schließlich Katharina II., im Zusammenhang mit der von ihr so effektiv inszenierten, aber resultatlosen »Großen Gesetzeskommission«, im Jahre 1767 die Bestätigung abschlug. Und da die Gesetzeskommission ihrerseits im Jahre 1768 die Beprüfung des Landrechtsentwurfes, als der souveränen Gewalt zuständig, ablehnte, so verschwand er endgültig in den Archiven verschiedener Petersburger Behörden, die nach A. Noldes Urteil nicht über die genügenden Kräfte zur Bewältigung einer so komplizierten Materie verfügten⁵⁾.

Die letzte bekannte Nachricht ist eine Anfrage an das Livländische Hofgericht seitens des Petersburger Reichsjustizkollegiums für Liv- und Estländische Sachen vom 6. Febr. 1774 im Zusammenhang damit, daß, laut eingezogenen Erkundigungen, das Hofgericht in criminalibus sich bisher nach dem V. Buche des »Lief. Ritter- und Landrechts« richte, worin doch die Kriminalprozeßordnung unvollständig, und die Strafbestimmungen der Jetztzeit nicht überall angemessen seien. Worauf das Hofgericht am 10. April 1774 erwiderte: das jenes nur ein nicht bestätigter Entwurf sei und keine vim legis habe, »daher folglich bloß diejenigen, daselbst in margine allegirten Gesetze, die nicht aus fremden, sondern aus denen hier rezipierten eingeschlossen sein möchten, geltend seyn könnten«, und daß übrigens im Kriminalprozeß, neben der Carolina⁶⁾, das Reskript Königs Karls XI. vom 13. Febr. 1686 über die Abschaffung der Tortur zur Richtschnur diene⁷⁾.

Der Budberg-Schradersche Landrechtsentwurf existiert nur

⁵⁾ Schwartz, Versuch einer Gesch. d. livl. Ritterrechte in Hupels N. Nord. Misc. 5, 6, S. 219—246. F. G. v. Bunge, Einleitung in die livl. Rechtsgeschichte 1849, S. 283—286. A. v. Transehe-Roseneck, Gutsherr und Bauer, 1890, S. 143—145. R. Baron Staël v. Holstein, Die Kodifizierung des balt. Prov.-Rechts. Balt. Monatsschrift 52, 1901, S. 189 bis 208, 249—273 (die Darstellung läßt sich aus den Landtagsrezessen an einigen Stellen noch ergänzen). A. v. Tobien, Die Livländer im ersten russ. Parlament (1767—69), Mitteilungen aus der livl. Geschichte 23, S. 424—484. A. E. Noldes, Abriß der Geschichte der Kodifikation der örtlichen bürgerlichen Gesetze unter Graf Speranski 2, 1914, S. 20—21 (russisch). Vgl. auch Bunge's Archiv 5, 1847, S. 63—72 (1764 Juli 14.).

⁶⁾ Über das seit 1551—1559 nachzuweisende Eindringen der Carolina von 1532 in Livland, vgl. jetzt A. Švābe, »Karolinas recepeija Latvijā un Igaunijā«, Tiestietu Min. Vestnesis 1936, Nr. 4, S. 831—850.

⁷⁾ Lettländisches Staats-A.; Ritt.-A., Holger.-A.; Senatsukasen etc. 1774, Nr. 16. Protocollum votorum 1774, Febr. 13, Apr. 10. Mitteilung Dr. H. v. Bruiningks (1926).

handschriftlich. Für Untersuchungen über seine Entstehung und die Quellen seines Inhalts kommt allein der Urtext in Betracht, der der Revisionskommission von 1738—1740 vorgelegen hat und von ihr mit zahlreichen Streichungen, Ergänzungen, Zusätzen und Berichtigungen, worüber das oben erwähnte Kommissionsdiarium meist das Nähere mitteilt, versehen ist, und worin auch die Quellen der einzelnen Paragraphen am Rande angegeben sind⁸⁾. Eine jüngere Abschrift ist das Exemplar der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde MS. 372, gleichfalls mit den Quellenangaben; diese fehlen naturgemäß in der Reinschrift⁹⁾ des Ritterschaftsarchivs. Weitere Abschriften finden sich in der Stadtbibliothek zu Riga (mit den Quellenangaben) und im Archiv des ehemaligen Reichsjustizkollegiums in St. Petersburg, von wo anscheinend (nach A. Noide) einzelne Bände in die Bibliothek des Reichsrates, andere in das Archiv der II. Abteilung des Senats geraten sind.

Eine rechtshistorische Untersuchung des Kodex steht noch aus. —

Die Hauptquelle der bauerrechtlichen Bestimmungen des LRE.¹⁰⁾ ist die auf Veranlassung der schwedischen Regierung von einer Kommission der Ritterschaft selbständig verfaßte, am 28. Jan. 1668 vom Gen.-Gouverneur Klaudius Totl bestätigte, am 19. Juli 1668 publizierte und am 22. Sept. 1671 in erweiterter Gestalt von Karl XI. bestätigte »Livländische Landesordnung«¹¹⁾, eine für jene Zeit typische Polizeiordnung, die mehrere Male, zuletzt 1707, mit immer neuen Zusätzen im Druck erschienen war und auch im Anfang der Russenzeit in Geltung blieb. Aus ihr stammen, wenig verändert, aber mit Zusätzen aus einer Gouvernementsresolution von 1713 und dem Läuflingsplakat vom 12. Aug. 1730 sowie aus Crusius' Entwurf des Estländischen Ritter- und Landrechts von etwa 1650 (IV 18) versehen, der ganze Tit. IV 26 »Von Bauren und deren Ausantwortung«, dazu das Verbot von Mißbräuchen bei Korndarlehen IV 15, 7 und von Bauerjagden IV 3, 5, sowie das, die wichtige Bestimmung über das bäuerliche Klagerecht gegen die Herrschaft bei Mißbrauch der Hauszucht enthaltende Patent vom

⁸⁾ Lettländ. Staats-A., Ritt.-A. Nr. 70, Bd. 1. Reinabschrift ebda., Bd. II.

⁹⁾ Hiernach sind die meisten bauerrechtlichen und einige andre Bestimmungen abgedruckt in J. Wilgrabs Edition »Die rechtliche Lage der livländischen Bauern in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts« (Schriften des Lettländ. Staatsarchivs) Teil II, Riga 1930, Nr. XXIII, S. 105—120.

¹⁰⁾ So wird weiterhin der Budberg-Schradersche Landrechtsentwurf zitiert.

¹¹⁾ Weiterhin zitiert: LO.

26. Mai 1699 »Wegen der Bauren Ungehorsam und Widerspenstigkeit«¹²⁾).

An einigen andren Stellen wird das Preußische Landrecht von 1721 benutzt, in IV 1, 2 mit einem charakteristischen Zusatz. Das Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. Nov. 1561 wird in Bauerfragen vom LRE. nicht angezogen.

Die Quelle kann ich nicht nachweisen zu den Bestimmungen über Strafen für Beschädigung von Anpflanzungen IV 2, 8, das Verhehlen eines Läuflings IV 26, 17 und für Diebstahl V 31, 13, sowie Bestrafung des Meineides V 7, 9 und der Vergehen gegen die Eltern V 13, 2 und zu dem Artikel über den Heiratskonsens II 1, 10.

Von diesen Strafsatzungen rühren die drei ersten von der Revisionskommission her, die sich im Ganzen auf 4 Sitzungen, am 17. Okt. 1738, 8. und 21. Juni 1739 und 15. Febr. 1740, mit den bauerrechtlichen Bestimmungen des LRE. befaßt hat. Ihre Arbeit ist, wie der Urentwurf und die Protokolle zeigen, auch noch in einer ganzen Reihe andrer Artikel zu erkennen.

Auf den Quellenwert des Budberg-Schraderschen Landrechtsentwurfs für die Beurteilung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse und der Intentionen der Ritterschaft zu Beginn der Russenzeit hat zuerst H. v. Bruiningk hingewiesen¹³⁾. Er rückte dies Zeugnis in den Vordergrund gegenüber der als Quelle überschätzten sog. »Deklaration« des residierenden Landrats O. F. v. Rosen vom 30. Nov. 1739, die dieser dem Livländischen Hofgericht und der Livl. Gouvernementsregierung infolge einer Anfrage des St. Petersburger Reichsjustizkollegiums nach dem Umfang der Gewalt der Erbherren über ihre Bauern eingesandt hat¹⁴⁾.

¹²⁾ Diese, wie mehrere andre harte Verordnungen der Schwed. Regierung, war durch die Hungerzeit von 1695—96 veranlaßt, in der alle Bande der Ordnung sich gelöst hatten. — Der LRE. wiederholte nicht den (übrigens merkwürdig verklausulierten) Art. 10 der Landgerichtsordnung vom 1. Febr. 1632 (L.O. S. 58), der beim Hofgericht nur bäuerliche Kollektivklagen zuließ, dem Landrichter die Annahme von Bauernklagen nur »unbenommen« ließ (also nicht vorschrieb), und der den erst nachträglich entstandnen Rechtsunterschied zwischen Domänen- und Privatbauern nicht kannte. Die einzige andre in der L.O. vorhandne Verfügung mit Erwähnung eines gerichtlichen Klagerechts der Bauern war das oben erwähnte Plakat von 1699. Bei der Kodifizierung desselben im LRE. hat es eine bestimmtere Fassung des Klagerechtes mit genauer Scheidung der Klageinstanzen erhalten.

¹³⁾ »Apologetische Bemerkungen«. Ball. Monatsschrift 27, 1880.

¹⁴⁾ Abgedruckt aus einer seitdem verschollenen Akte des Livl. Hofgerichts von G. Merkel, Die freien Letten und Esthen, 1820, S. 118—128 (mit verschiedenen Fehlern), wiederholt von R. v. Samson, Hist. Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft, »Inland« 1838; nach dem Konzept in den Jahresakten der Kanzlei der Livl. Ritterschaft vom J. 1738 (!)

Seit Bruiningks Hinweis werden beide Dokumente (bisher fast nur in Polemiken)¹⁵⁾, da sie gleichzeitig und in demselben ritterschaftlichen Kreise entstanden sind, immer wieder gegen einander abgewogen.

Hier sind sie nur auf ihren Wert als historische Quellen zu vergleichen.

Der Zweck der Rosenschen Deklaration war, den Umfang der Gewalt der Erbherrn über ihre Bauern mithilfe einer römisch-rechtlich konstruierten Deduktion darzustellen, wobei die Herrschaftsrechte bis zur letzten Konsequenz ausgedehnt, die Rechte der Bauern dementsprechend ebenso beschränkt, oder als Ausfluß freien Beliebens der Herren ausgedeutet werden. Die am Schluß des Memorials auch durchscheinende politische Absicht war die Abwehr eines befürchteten Eingriffs der russischen Zentralregierung in Landesangelegenheiten (in diesem Falle in die Bauernverhältnisse). Der Zusammenhang der Anfrage des Reichsjustizkollegiums mit der Klagesache des Müllers Hans aus Fonal in Estland war dem Landrat Rosen unbekannt¹⁶⁾.

Der Zweck der bauerrechtlichen Bestimmungen des zur Einführung ins Leben bestimmten LRE. war, die damals bestehende Leibeigenschaft zu präzisieren und gesetzlich zu sichern, wobei den Bauern die in der Schwedenzeit durch Ge-

Nr. 134 von G. Wi h g r a b s, Die rechtliche Lage der livländ. Bauern, I, Nr. 286, S. 157—162, nebst zugehörigen Akten und Korrespondenzen; zuletzt nach einer Abschrift aus dem Archiv des Estländischen Oberlandesgerichts (hierher gelangt aus dem Archiv des St. Petersburger Reichs-Justizkollegiums) von demselben, »Die Rosensche Deklaration«, Dorpat 1937, S. 44*—49*. — Eine gleichlautende Anfrage und Deklaration aus dem J. 1738, wie ich in der Monatsschrift des Bildungsministeriums 1926, S. 151 auf Grund eines Eintrages im Residierdiarium von 1738 annahm, hat es nicht gegeben. Diese Eintragung vom 30. Nov. 1738 ist, wie G. Wi h g r a b s S. 157 und S. 165—168 aufklärt, erst nachträglich erfolgt und irrtümlich, weil das Konzept der Rosenschen Deklaration anscheinend aus Versehen in die Jahresakten von 1738 hineingeraten war.

¹⁵⁾ Dieselben registriert, aber nicht immer einwandfrei, dazu untermengt mit Referaten über verschiedene andere Polemiken und Bücherbesprechungen, J. Vi g r a b s Buch »Die Rosensche Deklaration«, worin das Wesentliche nur die Publikation von Akten über den Prozeß des Müllers Hans aus Fonal in Estland ist, der die oben erwähnte Anfrage des Justizkollegiums von 1739 veranlaßt hat. Laut Vorwort des Verfassers S. 9 werden dabei aber in den abgedruckten Akten die Namen der estnischen Bauern und der häufiger vorkommenden Güter und Dörfer von Vi g r a b s in der heutigen estnischen Form geboten.

¹⁶⁾ Er ist erst von G. Wi h g r a b s aufgedeckt worden, der die betr. Akten in seinem Buch »Die rechtliche Lage der livl. Bauern« II, 1930, Nr. 252—270 abdruckt und damit zum ersten Mal die bisher unbekannt, in St. Petersburg spielende Vorgeschichte und die prozessuale Rolle der Rosenschen Deklaration aufklärt.

wohnheitsrecht und Regierungserlasse zustehenden, mit der faktischen Leibeigenschaft nach wie vor für vereinbar angesehenen geringen Rechte belassen wurden. Die allgemeine Absicht der Kodifikatoren war, abgesehen von der bisher mangelnden theoretischen Bestimmung vom Begriff und Umfang der Leibeigenschaft, die Wiederherstellung des rechtlichen Zustandes der Bauern in der Schwedenzeit vor der Güterreduktion¹⁷⁾ mit Ergänzung der betr. Bestimmungen durch Zusätze aus zwei späteren Erlassen der russischen Gouvernementsregierung und dem in mancher Beziehung vollständigeren Estländischen Landrechtsentwurf von ca. 1650.

Die allgemeine Definition vom Wesen der Leibeigenschaft steht in beiden Dokumenten unter dem Einfluß der Lehren des Römischen Rechts¹⁸⁾ und ist daher, und weil beide gleichzeitig sind, in beiden Quellen natürlich grundsätzlich gleich. Im weiteren Verlauf aber treten die Unterschiede zutage:

Der wirkliche Ursprung der Leibeigenschaft als einer wirtschaftsgeschichtlich entstandenen Rechtsform ist beiden Quellen unbekannt. Die Rosensche Deklaration läßt sie, anders als der LRE., unrichtiger Weise durch die Landeseroberung im 13. Jahrh. begründet werden und bietet, davon ausgehend, weiterhin eine so konsequente logische Rechtskonstruktion, daß sich ihr auch die (teilweise auch vom LRE. übernommenen) Verordnungen und Gewohnheitsrechte der Schwedenzeit fügen müssen: aus der Gerichtsordnung der LO. vom 1. Febr. 1632 zitiert die Deklaration nur die Bestimmung, daß die Landgerichte keine Bauerklagen annehmen durften, läßt aber die positive Bestimmung, wonach solche Klagen vor das Rigasche Hofgericht kompetierten, einfach weg; das gewohnheitsrechtliche uralte Eigentum der Bauern an Selbsterworbenem erklärt sie aus freiwilliger Beschränkung der prinzipiell unbegrenzten

¹⁷⁾ Das war den Kodifikatoren des LRE. umso leichter möglich, weil die Stellung der schwedischen Regierung zur Bauernfrage nach Gustav Adolfs Zeit ganz überwiegend durch wirtschaftliche Interessen, jedenfalls zur Zeit der Entstehung der Livl. LO. nicht durch eine wohlwollende Haltung gegen die Bauern bestimmt war. Die letztere unrichtige Ansicht wird mir in der Monatsschrift des Bildungsministeriums 1927, S. 48 irrtümlich und ohne Grund zugeschrieben. — Daß die Gesetzgebung der schwedischen Güterreduktion für die Verfasser des LRE. wegfiel, ist verständlich.

¹⁸⁾ Es ist zu beachten, daß die römisch-rechtlich beeinflusste Definition der Leibeigenschaft im LRE., besonders betr. der Gewalt des Herrn, aus anderen Quellen entnommen ist, als der größte Teil der bauerrechtlichen Satzungen, die erwähnstermaßen aus der Livl. LO. stammen. — Vgl. im Allgemeinen H. Bl a e s e, Bedeutung und Geltung des röm. Privatrechts in den baltischen Gebieten. Leipziger rechtswiss. Studien 99, 1936, bes. S. 64—66.

Herrschaftsrechte an aller Bauernhabe zwecks »Aufmunterung des Fleißes«, den gewohnheitsrechtlichen Erbgang der bäuerlichen Fahrhabe erwähnt sie überhaupt nicht, usw.

Auch laut der einleitenden Definition des LRE. (IV 26, 1) sind die Bauern »glebae addicti item proprii«, ein »Teil des Unbeweglichen« (als Pertinenz der Rittergüter) und »stehen samt Hab und Gut unter ihrer Herrschaft Gewalt«¹⁸⁾. Aber indem der LRE. alle die nachfolgenden Bestimmungen nicht aus einer allgemeinen juristischen Definition der Leibeigenschaft logisch ableitet, sondern sie ohne Umdeutung aus vorhandenen gültigen Satzungen oder realen Zuständen entnimmt, schafft er Beschränkungen der einleitend definierten Gewalt der Erbherren; nicht, wie die Deklaration konstruiert, durch willkürliches Belieben der Erbherren, sondern durch *Gesetze*: Die Bauern sind bei Korndarlehen der Herren gegen Mißbräuche geschützt (IV 15, 7); sie behalten, auch bei der Auslieferung von Läuflingen, ihr uralte hergebrachtes Recht an ihrer Ernte (IV 26, 20)¹⁹⁾, und haben vor allem gegen ihre Herrschaft ein Klagerecht bei den Gerichten (V 3, 13). So geht also der LRE. im Bauernschutz genau so weit, wie s. Zt. vor der Reduktion die schwedische Regierung. Eine Reform jenes Zustandes aber lag ihm fern²⁰⁾.

Das gewohnheitsrechtliche bäuerliche Eigentums- und bedingte Erbrecht an Mobilien (Vieh, Getreide, Geld, Kleidungsstücken, mit Ausnahme des sog. »eisernen Inventars« zur Aufrechterhaltung der Bauernhöfe) war in der Schwedenzeit nicht gesetzlich bestätigt. Infolgedessen spricht auch der LRE. keine Zuerkennung jener Rechte aus, wie unsere älteren Forscher geglaubt hatten. Ihr Bestehen wird aber vorausgesetzt in den 2 Spezialbestimmungen der LO. über Auslieferung eines auswärtigen Bauern, der in den Hof einer Bauerwitwe eingeheiratet hatte, und über Abzug einer in die Fremde heiratenden verwaisten Hofbauerstochter, wobei die Abziehenden ihre s. Zt. mitgebrachte Habe resp. einen Teil ihres Erbes mitnehmen, das Übrige (als »eisernes Inventar« des Bauernhofs) dem bisherigen Erbherren als Besitzer des Hofes verbleibt (VI 8, 13).

Genau dasselbe gilt vom LRE., der in IV 26, 21, 22 die betr. Bestimmungen der LO. übernimmt und dabei gleichfalls die

¹⁸⁾ Dieses Recht enthalten schon das Wiexsche Bauerrecht des 14. Jahrh., die Läuflingseinigungen von 1504, 1537, 1554 und die Livl. LO. VI 7. Vgl. L. Arbusow, Die altlivländischen Bauerrechte, Mitteil. a. d. livl. Gesch. 23, 1926.

²⁰⁾ Die in IV 26, 21 vorgesehene Freilassung bezog sich nur auf bestimmte Kategorien von Erbbauern. Sie war immerhin erst im LRE. gesetzmäßig gesichert.

Existenz des gewohnheitsrechtlichen Eigentums- und bedingten Erbrechts der Bauern an Mobilien, weil dieses eben mit der bestehenden Leibeigenschaft und ihrer in IV 26, 1 gegebenen allgemeinen Definition vereinbar war, voraussetzt²¹⁾. Das oberste Recht des Erbherrn am Vermögen des Bauern tritt nämlich an einem bestimmten Teil desselben allein in den beiden eben angeführten Fällen in Kraft. Dies ist tatsächlich der Sinn der zitierten Bestimmungen in der LO. IV 8, 13 = LRE. IV 26, 21, 22, nicht aber, wie neuerdings behauptet worden ist, eine Teilung der Bauernhabe zwischen zwei Gutsherren (dem bisherigen und dem neuen Erbherrn des oder der auswärtigen Heiratenden). Auch die mittelalterliche Bauergesetzgebung in Deutschland pflegte ja besondere Bestimmungen betreffs Heiraten höriger Unge- nossen, die zu Gütern verschiedener Herren gehörten, zu treffen.

Neben dem obersten, erwähnenswerten nur in zwei bestimmten Fällen in Kraft tretenden Recht des Herrn bestand das bäuerliche Eigentum und Erbrecht, das nur durch die eben angeführten Bestimmungen beim Übergang von auswärtigen Heiratenden Bauern von einem Herrn zum andern als ein bedingtes sich erweist, zur Schweden- wie zur Russenzeit fort. Daß letzteres so war, beweisen betr. des bäuerlichen Mobilienbesitzes sogar die Rosensche Deklaration und auch noch der aus der schlimmsten Periode der Leibeigenschaft stammende Landtagsrezeß von 1765²²⁾. Auch wissen wir, daß die Bauern Schulden machen und ihre Produkte (nach Abzug der Abgaben) veräußern, also über ihre Mobilien verfügen konnten, wenn auch Behinderungen vorkamen. Das ununterbrochene Fortbestehen des gewohnheitsmäßigen Erbrechts aber beweist folgender Satz aus dem bekannten Ascheraden-Langholmschen Bauerrecht des Freiherrn Fr. v. Schultz von 1764: »Das Erbrecht in den beweglichen Sachen, die nach dem Tode eines Bauers seinen Kindern oder Verwandten zufallen, soll also sein und bleiben, wie die alte Gewohnheit es bei den Bauern mit sich bringt.«

²¹⁾ Das habe ich bereits in der »Monatsschrift des Bildungsministeriums« 1926 erklärt. Anders verfährt die Rosensche Deklaration mit denselben Satzungen der LO. VI 8, 13 (= LRE. IV 26, 21, 22), aus denen sie logisch allein das oberste Recht der Erbherrn an aller Bauernhabe deduziert, während der LRE. die Gewalt der Herrschaft daran in IV 26, 1 festlegt. In ihrer Deduktion übergeht die Deklaration aber die Erwähnungen des bäuerlichen Eigentums und Erbes in denselben Satzungen.

²²⁾ R. v. Samson a. a. O. Sp. 61. — Daß die Definitionen der verschiedenen Kodizes über die völlige Rechtlosigkeit der Bauern krasser waren, als das reale Leben, zeigt z. B. auch A. Svābēs Edition der jüngeren privaten Bauerrechte aus Kurland (Riga 1931).

Das Schlimme war aber, daß im 17. und 18. Jahrhundert diese Gewohnheitsrechte betr. Eigentum und Erbe nirgends gesetzmäßig bestätigt und gesichert waren²³⁾. Hierin hat erst das private Schultzsche Bauernrecht, das grundsätzlich mit der Leibeigenschaft brach, den ersten Ansatz zum Wandel geschaffen. —

Die Beibehaltung des bäuerlichen Klagerechts und der meisten übrigen bauerrechtlichen Bestimmungen der LO. bedeutet, daß der LRE. die Tradition aus der Schwedenzeit vor der Reduktion fortsetzte. Daß diese Überlieferungen in der Generation der Ritterschaft um 1740, obwohl daneben in der Rosenschen Deklaration und in der zitierten Definition des LRE. sich auch schon andere Anschauungen Geltung verschafft hatten, noch lebten, erkennt man auch aus andren Tatsachen: z. B. aus der Anfrage des Pernauschen Ordnungsrichters W. v. Law vom Jahre 1713²⁴⁾ an die ritterschaftliche Residierung: »wie es wegen der Bauern, so über ihre Erbherren wegen großer Pressuren und Auferlegung extraordinärer onera sich beschweren, zu halten sey« (das bäuerliche Klagerecht war also noch nicht vergessen), oder daraus, daß der Landrat Fölkersahm (ein Mitglied der Landrechtskommission) im Jahre 1720 der russischen Regierung die Rückkehr zur Katasterordnung und den Wackenbüchern der Schwedenzeit empfahl²⁵⁾. Das konservative Verhalten jener Generation war noch so stark, daß die Schlußredaktion des LRE. zwei Vorschläge zu Neuerungen aus der Mitte der Revisionskommission, nämlich Einführung einer Strafe für unberechtigte Bauernklagen und für Bauernläuflinge, einfach nicht berücksichtigt hat. Den späteren Wandel in den Anschauungen aber infolge des Wechsels der Generationen zeigt nichts deutlicher, als das bekannte Verhalten der Ritterschaft zu der Bauernfrage auf dem Landtage von 1765, der sich auf den Standpunkt der Rosenschen Deklaration, nicht mehr denjenigen der LO., stellte.

Für die Feststellung tatsächlicher Zustände, besonders der wirtschaftlichen Lage der Bauern, sind solche Erzeugnisse rein

²³⁾ Die Frage, ob denn die LO. und der LRE. die oben S. 384 f. zitierten Bestimmungen deswegen aufnahmen, um irgend welche Rechte der Bauern zu sichern, beantwortet sich aus ihrem Inhalt von selbst: sie bestimmen nur, in welchen 2 Fällen und in welcher Weise die oberste Gewalt der Erbherren an der Bauerhabe in Kraft tritt, wobei sie bedingtes Eigentums- und Erbrecht der Bauern nur voraussetzen.

²⁴⁾ G. Wihgrabs, Die rechtliche Lage der livl. Bauern I, 1927, Nr. 19, S. 22.

²⁵⁾ Vgl. A. v. Transche-Roseneck, Gutsherr und Bauer, 1890, S. 102, 113, 162.

juristischer Natur, wie die Rosensche Deklaration und der LRE., bekanntlich keineswegs hinreichend. Hier muß andres Material benutzt werden. Aber soweit beide Dokumente als Quellen für Zuständliches und, ganz besonders, für die Intentionen der Livländischen Ritterschaft um 1740 inbezug auf bauerrechtliche Dinge in Frage kommen, kann es über die Verschiedenheit ihres Wertes keinen Zweifel geben: durch seinen Zweck, die Art seiner Entstehung, Quellenverarbeitung, Revision und offizielle Approbation seitens des Konvents verdient der LRE. aus methodischen Gründen als historische Quelle betr. der Verhältnisse der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts fraglos den Vorzug vor der Rosenschen Deklaration, so daß dort, wo die beiden Zeugnisse auseinandergehen, der LRE. entscheidet.

Daß der die Leibeigenschaft fixierende LRE., ebenso wie die LO., den Bauern nur ein Minimum von Rechten zugesteht, braucht kaum erst gesagt zu werden. Aber auch dieses, wie z. B. das bäuerliche Klagerecht gegen Mißbrauch der Hauszucht, das den 1764 gerügten »Despotismus mit den Bauern«²⁶⁾ zwar, bei der Roheit der Zeit, nicht gänzlich verhindert, aber eingeschränkt hätte, verfiel der Vergessenheit. Denn der LRE. wurde erwähntermaßen nicht bestätigt. Infolgedessen blieb der ganze bäuerliche Stand ohne eine, wie auch immer beschaffene, gesetzliche Regelung seiner besonderen Rechtsverhältnisse.

Beim Abdruck der nachfolgenden Auszüge ist das Urmanuskript des LRE. (mit R bezeichnet) zugrundegelegt, das, wie alle Konzepte, über die Intentionen der Verfasser immer noch die beste Auskunft gewährt. Die Reinabschrift ist mit R₁ bezeichnet. Die Quellenangaben in R sind, soweit es mir möglich war, ergänzt. Hinzugefügt sind alle hierhergehörigen Beschlüsse der Revisionskommission aus deren »Diarium«. In der Beilage folgt die neben der LO. am häufigsten benutzte Quelle, das auf Ansuchen der Ritterschaft ergangene Läuflingspatent vom 12. Aug. 1730.

A. Die bauerrechtlichen Bestimmungen des Landrechtsentwurfs.

II. Buch. (Personenrecht).

Titulus I. Von Verlöbnissen und der Ehe.

§ 10. . . . da denn auf den Fall, wenn Bauers-Leute sich verhehlen wollen, sowohl der Bräutigam als die Braut jeder

²⁶⁾ Vgl. R. v. Samson a. a. O. Sp. 50, 71.

von seinem Herrn oder Disponenten des Guts, worunter sie gehören, einen Freyzettel dem Prediger aufzuzeigen verbunden, dieser aber in dessen Ermangelung weder die Proclamation noch die Copulation vorzunehmen bemächtiget seyn soll.

IV. Buch. Von der Haabe und Güter Recht und Eigentum, wie auch von allerley Contracten und Eigentum.

Titulus I. Von beweglichen und unbeweglichen Gütern, samt denen darauf ruhenden Gerechtigkeiten.

§ 2. Solchem nach sind unbewegliche Güter allerley Landgüter samt dem so dazu gehöret und damit verknüpft ist, als Bauern mit ihren Familien¹⁾, Ländern und Habseeligkeiten, imgleichen Hofes Felder, Wiesen, Wälder, Birsen, Seen, Teiche, Ströhme, Häuser und allerley Gebäude, als Mühlen und Mühlenstellen, Krüge und Krugstellen, auch Gärten und dergleichen sonst allem, so zu deren wesentlichen Erhaltung gehöret, daran erd- und nagelfest ist . . .

[Quelle]: Ibidem. [D. h. Preuß. Landrecht Lib. III, Tit. 1, Art. 1]²⁾.

Titulus II. Von Wäldern und Holtzungen.

§ 8 betrifft Schutz der »gepflanzten Alleen und Gehege und Lustwälder, so mit Fleiß zu jemandes Vergnügen gehegt werden«; für vorsätzliche und boshafte Beschädigung werden Ersatz des Schadens und 50 Rthl. Strafe halb dem Gericht und halb der Kirche des Ortes festgesetzt. »Wäre^{a)} es aber ein Bauer gewesen, der solches Geld ohne seinen Ruin nicht erlegen könnte, so soll derselbe mit einer proportionirten Leibesstrafe bey selbiger Kirche belegt werden«^{a)}.

a—a) Zusatz von andrer Hand R. Vgl. Kommissionsdiarium S. 91, Prot. vom 17. Okt. 1738: Bey dem 6. [8.] § wurde annectiert: »wäre es aber ein Bauer, und er könnte solches Geld ohne seinen Ruin nicht beyschaffen, so soll derselbe einer proportionierten Leibesstrafe bey selbiger Kirche unterworfen seyn«.

Titulus III. Vom Jagen des Wildes, Jagen und Schießen.

§ 5. Damit aber allen Unordnungen vorgebeuget und das Wild im Lande durch übermäßiges Schießen und Jagen nicht zu sehr vertilgt werden möge, so soll solches allen und jeden Bauern im gantzen Lande, sowohl unter Unseren publiquen als

¹⁾ Vgl. Tit. 26, § 1 und Buch V, Tit. 20, § 8.

²⁾ Hier sind jedoch die Bauern (nach M. Stepermanis, Monatschrift des Bildungsministeriums, Riga 1931, S. 233) nicht mit aufgezählt.

auch des Adels Erbgütern, ernstlich untersaget seyn, dergestalt, daß sie ohne ihres Herrn Erlaubniß weder Schießgewehr, noch sonst einige Jagtmittel zur Fahrung des Wildes zu gebrauchen Macht haben sollen. Vielmehr sollen die Possessores schuldig seyn, denenjenigen, die sich etwa mit Röhren oder anderer Jagdgerätschaft eigenmächtig versehen haben möchten, solches abzunehmen und die Übertreter mit ernster Leibesstrafe zu belegen. a.

a. Placat wegen der Wildbahn 1682 den 26. April, Landesordn. pag. 350.

§ 7. Neben denen Bauren soll das Schießen und Jagen auch allen anderen im Lande und kleinen Städten befindlichen^{a)} teutschen Leuten, Handwerkern, Krärgern p. p. gänzlich verboten seyn . . .

a) Danach gestrichen: losen R.

Titulus XV. Von erlaubten und verbotenen Zinsen oder Interessen.

§ 7. Wenn auch der Zustand der Liefländischen Baur-schaft fast durchgehends also beschaffen zu seyn pflegt, daß selbiger fast alle Frühlinge von des Hofes Herrn oder Possessore mit Vorstreckung an Saat und Brodt geholfen werden muß, da es denn der Billigkeit gemäß ist, daß derselbige dagegen und in Betracht, daß er sein Getreide unveräußert zum Behuf der Bauren liegen lässet, einen Genuß habe, welcher Genuß jedoch von manchen dermaßen hoch gesetzt zu werden pflegt, daß der ohnehin arme Bauer unverantwortlicher Weise gedrückt und ruiniret wird; Als wollen Wir es in diesem Falle bey der bereits üblichen Methode dergestalt gelassen haben, daß, wenn ein Herr oder Possessor, es sey auf Unsern publicquen oder des Adels eigenen Gütern, seinen eigenen und unterhabenden oder fremden Bauren — mit^{a)} Vorbewußt ihrer Herrschaft^{a)} etwas an Korne vorstreckt, der Bauer schuldig sein soll über das Geliehene, und zwar auf jegliches Lof $\frac{1}{6}$ Theil Lof, und also auf 6 Lof würcklich empfangenes Korn das 7 te Lof zur Baat zu bezahlen, welches auch in denen Fällen, wenn jemand ein Gut an einen anderen abtreten muß, in Berechnung der befindlichen Baurvorstreckungsschulden zu beobachten ist¹⁾. Würde nun jemand hiewieder zu handeln und eine höhere Baat²⁾ zu erpressen befunden werden, der soll seiner Vorstrek-

¹⁾ Schon seit dem 14. Jahrh. wurden die ausstehenden Bauernschulden, die zu den Activa des Grundherrn gehörten, in alle Verträge über Veräußerung von Grundbesitz aufgenommen. A. v. Transche-Roseneck, Mitteilungen 23, S. 544—547. —

²⁾ Mißbräuchliche Rate bekämpfte bereits das Rig. Provinzialkonzil von 1428. UB. 7 n. 690 P. 40. Vgl. auch Mitteilungen 23, S. 135 (16. Jahrh.).

kung verlustig, und deren eine Hefte dem Angeber, die andere Hefte an die Kirche des Ortes verfallen seyn. a.

a. Landesordn. pag. 686 [Patent des Gen. Gouverneurs Erik Dahlberg, Riga 1697 Okt. 6].

a—a) Über der Zeile. Vgl. Kontm.-Diarium S. 121, Protokoll vom 21. Juni 1739: In dem 7 § des 15. Titels wurden die Worte: „mit Vorbe-
wußt ihrer Herrschaft“ eingerückt. — Vgl. Brandis' RR. II. 26 Lex. 2, Mon. Livoniae antiqua 3, 1842, S. 201.

Titulus XXVI. Von Bauren und deren Ausant- wortung¹⁾.

§ 1. Demnach dieses Landes Baurtschaft nach uralten Verfügungen und Gebrauche denen Gütern, worunter selbige auf Lande sitzet, dergestalt erb und eigen zugehöret (: adscripti seu glebae addicti, item proprii :), daß sie für ein Theil des Unbeweglichen²⁾ zu achten, und dem Hofe benötigte Arbeitsdienste zum Ackerbaue nebst der Zinse oder so genandten Ge-
rechtigkeit zu leisten schuldig und gehalten ist [a.]:

[a.] De simili statu rusticorum in Westphalia, Lusatia, Pomerania etc. vide Philippi Usq[uarti] Praect. Instit. Just. Lib. I Eclog. 38, item Struvii Synt. Jur. Civ. Exercit. 3, § 22, 23, Exercit. 40, § 71, ubi etiam Livoniae meminit.

Als stehet auch dieselbe samt Haabe und Gute unter ihrer Herrschaft Gewalt, welche in dem Falle, da ein solcher Erbbauer oder dessen Kinder und Nachkommen ohne ihres Herren Willen und Vollwort sich anders wohin begeben oder heimlich entlaufen würden, selbige mit völligem Erbrechte zurückzufordern und zu vindicieren allerdings befueget ist. a.

a. Estl. RR. Lib. 4, Tit. 18, Art. 1 [dessen Quelle D. Hilchens Livl. Landrechtentwurf von 1599 II 11 ist].

§ 2^{a)}. Es^{b)} soll auch kein Erbbaur, von einem Erbbauren gebohren, dadurch, daß dieser etwan ein Handwerck gelernet, deutsch erzogen worden, sein Vater ein Küster gewesen etc., von seiner Erbunterthänigkeit^{c)} befreuet seyn, es wäre denn, daß ihm sein Herr einen Freyzettel gegeben und also frey gemacht hätte.

a) Der ganze Paragraph 2 ist am Rande nachgetragen R. Deswegen sind alle folgenden Paragraphenziffern korrigiert und um 1 erhöht. Vgl.

¹⁾ Laut Buch I, Tit. IV, § 9 durch die Ordnungsgerichte auszuführen, vor welche kompetierten: Reparatur der Brücken, Fähren, Landstraßen, Aufsicht über die Fischwehre, verbotene Krügerei, Vorkäuferei, Branntweimbrennerei, Mühlen, Bauerhochzeiten, imgleichen alle Ausantwortung der Bauren, insofern sie nicht controvers werden, und was sonst zur Poliecy gehöret.

²⁾ In Widerspruch dazu stehet Buch V, Tit. XX, § 8.

das Kommissionsdiarium S. 127, Protokoll vom 21. Juni 1739: »Zu Ende des I. § dieses Titels [26] wurde ein neuer § eingerückt«. Die Quelle ist nicht angegeben. Aus der Livl. LO., 1707, VI § 1 stammen nur die Worte: Erbbaur von Erbbauren geböhren.

b) Statt des gestrichenen Wortes Ebenmäßig R. c) Statt des gestrichenen Wortes Erbgerechtigkeit R.

§ 3. Ein gleichmäßiges Erbrecht gewinnet eines Gutes Herrschaft an denjenigen, der aus der Frembde, als Littauen, Polnisch Liefland¹⁾, Finnland²⁾ etc. sich darunter gesetzt und seinen ersten Rauch aufgehen lassen, woselbst dann ebenfalls die von ihm gezeugte Kinder erblich verbleiben müssen. Unter welchem Rechte auch die Krüger, Gärtner und Handwerker zu verstehen, wann sie Leibeigene geböhren sind. a.

a. Lief. Landesordn. VI 2. 3. (§ 3. 2.) pag. 21.

§ 4. Würde auch ein solcher Frembder nur als Einwohner in eines Herren Gebiete Kinder gezeuget, oder als ein Knecht sich daselbst befreyet und Kinder gezeuget haben, so werden gleichfalls er und seine Kinder als Erbbauren alda eigenthümlich behalten. a.

a. Lief. Landesordn. VI 12. 14 pag. 24.

§ 5. Es^{a)} kan^{a)} aber vorberegetes, an frembde Bauren zu erhaltende Erbrecht nicht anders, als ohne Präjudice derer, mit dieses Landes angrenzenden Provinzien errichteten oder fernerhin noch zu errichtenden besonderen Pacten und Vorträge seine Kraft und^{b)} Gültigkeit^{b)} erreichen^{c)}. a.

a. Kayserl. Gen.-Gouvernements Patent de Ao. 1730, d. 12. August, § 8.

a) Statt des gestrichenen Wortes Gleichwie R. b) Über der Zeile nachgetragen R. c) Es folgen in R. noch folgende durchstrichene Bestimmungen, die in den Reinschriften natürlich fehlen: (erreichen) mag. Also müssen auch alsdann, wann nach sothaner Vorträge [!] Inhalt ein hieher verlaufener Bauer extradiret werden sollte, bey sonst ermangelnden anderweitigen hohen Verfügungen, dessen hier erzeugte Kinder, wofern selbige annoch bey ihm in seinem Brodte sein, zugleich mit ausgeliefert werden, und dahingegen diejenigen, welche sich bereits von ihm separiret oder geschieden hätten, der hiesigen Herrschaft, in deren Gebiete dieselbe sich gesetzt oder niedergelassen, erb verbleiben. Da aber der Vater schon verstorben wäre, so mögen seine gesamte alhie gezeugte Kinder erblich zurückbehalten werden.« Vgl. Komm.-Diarium S. 127, Prot. vom 21. Juni 1739: Von dem 4. § wurde der Schluß von den Worten »also müssen« etc. ausgestrichen.«

§ 6. Ebenermaßen verfället das Erbrecht eines von seiner Erbstelle entwichenen Liefländischen Bauren an denjenigen

¹⁾ Über die aus Polnisch Livland (dem heutigen Lettgallen) geflüchteten Bauern vgl. die bei J. W i h g r a b s I, 1927 S. 37 ff. gedruckten Aktenstücke vom J. 1715.

²⁾ Wegen der Läuflinge aus Finnland und Litauen vgl. ebda S. 149 ff.

Herrn, in dessen Gebiete derselbe Bauer, seinem vorigen Erbherrn wissentlich, zehen Jahre gewohnet und allda seine Haabseligkeit erworben hat, und zwar solches mit dem Rechtsbestande, daß, wann sichs zutrüge, daß sothaner Bauer hernachmahls, nach Verfließung der zehen Jahre, wiederum davon und zu seinem Erbherrn, da er geböhren, laufen würde, der andere selbigen zurückzufordern allerdings befugt seyn solle. Dieweil aber dieses Erbrecht dadurch, daß sothaner Bauer Land angenommen und darauf gewohnet, erlanget wird, so mag auch keiner, der nur für Knecht an einen fremden Orte gedienet, darunter gezogen, und dessen Ausantwortung seinem ihn abfordernden Erbherrn verweigert werden. a.

a. Lief. Landesordn. VI 4. 5 pag. 22.

§ 7. Wann auch ein Baur ein verlassenes Kind von der Straße aufnimmt, oder ihm ein^{a)} Landläufer, Bettler, oder Rigischer Handarbeiter sein^{b)} Kind zu erziehen gegeben hätte^{c)}, so ist dasselbe nicht allein ein Aufzügling, sondern wird auch ein Erbbauer dem Herrn, unter welchem es erzogen wird, und ebenfalls wie ein Erbbauer gesucht. a.

a. Lief. Landesordn. VI 9 pag. 23.

a) Korrigiert aus: von einem [so in der Livl. LO.] R. b) Über der Zeile, korr. aus ein (?); sein RR 1. c) Statt des gestrichenen: wäre [so LO.] R.

§ 8. Würde aber^{d)} ein^{d)} Erbbauer sein Kind mit^{e)} Bewilligung der Herrschafte^{e)}, Sohn oder Tochter^{f)}, in ein ander Gebiet zum Aufzügling geben, so sollen dieselbe, und zwar der Sohn bis nach zurückgelegten vierundzwanzigsten und die Tochter bis nach vollbrachten zwanzigsten Jahre ihres Alters, falls sie so lange unverheirathet sind, daselbst als Aufzüglinge bleiben. Wann sie nun vorbereytes Alter völlig erreicht, oder auch der Sohn sich eher beweibet haben würde, so fordert sie ihr Erbherr als seine Erbbauren mit allem, was sie verdienet haben, und wann der Sohn schon Kinder in dem fremden Gebiete gezeuget hätte, folgen solche billig dem Vater, welcher, wann er schon zehen oder mehr Jahre in einem fremden Gebiete sich aufgehalten hätte, nicht unter den 5 ten § gezogen und dadurch verlohren oder verjähret werden kan. a.

a. Lief. Landesordn. VI 10 pag. 23.

d) Korrig. aus: eines Herrn [so LO.] R. e—e) Über der Zeile nachgetragen R. f) Dauach gestrichen: entweder Armuth oder Befreundung halben [so in der LO.] R.

§ 9. Wann ein Weib, so Kinder gezeuget, aus einem Gebiete in das andere gefreyet wäre, und solche wegen ihrer Jugend mit sich in ein fremd Gebiet brächte, so verlehret der

Erbherr, da die Kinder gebohren, desfalls sein Recht nicht an ihnen, sondern fodert selbige billig zu jeder Zeit, ohne Entgelt der Erziehung. a.

a. Liefll. Landesordn. VI 11 pag. 24.

§ 10. Obwohl sonst ein Hurenkind erbe bleibt demjenigen Herrn, da es gebohren ist, so soll doch in dem Falle, wann derjenige, der solches durch unzüchtigen Beyschlaf gezeuget, die Hure ehelichen und zum Weibe annehmen würde, das Kind mit der Mutter dahin, wo derselbe erb ist, folgen. a.

a. Liefll. LO. VI 15 pag. 25.

[§ 10a]. Hingegen^{a)} soll^{b)} ein von einem freyen^{c)} Vater und einer Erbmagd^{d)} gezeugtes Kind^{e)}, falls der Vater es alimentirt^{f)} und deutsch^{g)} erzieht^{g)}, seiner condition folgen.

a) Der ganze folgende Satz ist am Rande nachgetragenen R. Vgl. Komm.-Diarium S. 127, Protokoll vom 21. Juni 1739: »Zu Ende des 9. [jetzigen 10.] § wurde ein neuer § eingerückt«. Derselbe entspricht der Resolution der Gouvernementsregierung vom 24. Juli 1713 auf die vom Ordnungsrichter W. Hastler eingereichten Fragepunkte über die in der Livl. LO. nicht vorgesehenen Fälle P. 8: »Ob favorem libertatis et educationis kan ein solches von einem Teutschen mit einem unteutschen Weibesbilde in Unzucht gezeugtes Kind nicht unter dem § von denen Hurenkindern gezogen werden, sondern es genießet dasselbe das Recht seines teutschen Vaters, wenn es teutsch erzogen ist; dahero auch der § 15 Cap. VI in der Landesordnung alhier nicht appliciret werden kan«. (G. Wilgrabs a. a. O. I, 1927, Nr. 18, S. 21). b) Statt des gestrichenen: Ebenermaßen soll auch, bezw. Wenn R. c) Statt des gestrichenen: deutschen R. d) Davor gestrichen: leib R. e) Danach gestrichen: soll R. f—f) Über der Zeile nachgetragenen R. g) Anscheinend stand ursprünglich: erziehen will, was korrigiert ist zu: erzogen R. Die Reinschriften haben folgende Fassung: falls der Vater es alimentieren und deutsch erzogen (RL R2). Die Form »erzogen« stammt aus der Vorlage, der oben zitierten Resolution von 1713.

§ 11. Damit auch der Genuß dieses Erbrechts durch Entlauf- und Verhehlung der Bauren ihrer Herrschaft nicht entzogen und aller Unordnung hierinnen vorgebeugt werde, so soll der Possessor des Gutes, woselbst ein solcher Läufling angekommen, sobald er es erfährt, dessen Ankunft dem Erbherren oder Possessori des Gutes, wohin er erblich gehöret, alsofort deutlich kundmachen, welcher dann, daß ihm solche Kundschaft gegeben worden, durch ein schriftliches Receptisse zu beglaubigen, und innerhalb zwölf Wochen seinen Erbbauren durch eigene Leute abholen zu lassen, verbunden ist. Versäümet dieser solche Zeit der Abholung ohne legale Verhinderniß, alsdann ist er seines Erbbauren verlustig, der nunmehr, wenn er unter einem privat-adelichen Gute erb gewesen, daselbst, wo er sich bishero befunden, erblich verbleiben, wofern er aber von einem publicquen Gute entwichen wäre, Unserer^{a)} Kaiserl. Regierung mit allen Umständen ungesäumt kundgemachet wer-

den muß, welche sodann hierüber behörig verfügen wird. Würde sichs auch zutragen, daß ein solcher angekommener fremder Bauer aus einem anderen in^{b)} Unserem Gebiet^{b)} gelegenen Gouvernement seyn sollte, ist derjenige, bey dem er sich eingefunden, zu weiter nichts verpflichtet, als solches mit alle ihm bekandt gewordenen Umständen Unserer^{c)} Regierung unausgesetzt zu hinterbringen. a.

a. Lief. LO. VI 6 pag. 22. Eines Kayserl. Generalgouvernements Patent de Ao. 1730, d. 12. Aug., § 2.

a) Statt der gestrichenen Worte: der hiesigen lief. R.

b—b) Statt des gestrichenen: Unter Ihro Kayserl. Majesté R. c) Statt des gestrichenen: hiesiger R.

§ 12. Welcher Erbherr, Arrendator oder Possessor sich hiegegen wiedrig bezeuget und solche Kundmachung unterlässet, oder auch den verschwiegenen Läufling, wann ihm sein Erbherr erforschen und um dessen Ausantwortung ansuchen würde, nicht abfolgen lässet, selbiger aber nachher auf geschene Bewahrung entliefe, derselbe soll nicht nur zuförderst der Verhehlung wegen in einhundert Rthlr. Pön, halb^{a)} der Renterey ad pios usus und halb^{a)} dem Ritterhause, verfallen, sondern auch hienebst dem Erbherrn oder Possessori des Gutes, wohin der verschwiegene Bauer eigentlich gehöret, allen Schaden nach richterlicher Ermäßigung zu ersetzen gehalten seyn, und insonderheit für den entlaufenen ihme entweder einen andern Bauren, so gut als der vorige gewesen, oder einhundert Reichsthr. geben, welches auf behörige Angabe der in jedem Creyse verordnete Fiscalis auf Gefahr des verliehrenden Theils amtswegen zu betreiben sich nicht entziehen mag. a.

a. Vorangezogenes Patent [von 1730 Aug. 12.], § 3. Ehstl. RR. Lib. 4, Tit. 18, Art. 6. Lief. L. Ord. VI 6. 16. pag. 25.

a—a) Über der Zeile nachgetragen R.

§ 13. Begäbe sichs hernachmahls, daß solcher entstrichene Bauer zu demjenigen Herrn, von welchem er zuletzt entlaufen, wiederkäme, oder dieser sonst seiner habhaft würde, so soll er selbigen an seinen rechten Erbherrn auf desselben Erfordern wieder ausantworten und dagegen seinen eigenen dafür gegebenen Bauren oder das Geld zurück empfangen. a.

a. Estl. RR. Lib. 4, Tit. 18, Art. 7¹⁾.

§ 14. Der Hauptmann oder Amtmann, der in Abwesenheit der rechten Herrschaft das Gut disponiret, ist nicht minder obiger, im 11ten § gemachten Verordnung genau nachzuleben

¹⁾ Dessen Quelle ist die Läuflingseinigug von 1554 (Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 23, S. 125, Nr. 56, 2).

verbunden, bey Vermeidung der Thurmhaft bey Wasser und Brodt auf solche Zeit, die ihm der Richter dictiren wird, wobey er nichtsdestoweniger zu der im 12ten § enthaltenen Erstattung des dem Eigenthümer des Bauren erwachsenen Schadenstandes und Verlustes gehalten seyn soll. a.

a. Obbenandtes Patent § 4.

§ 15. Aldieweil es sich auch zuträget, daß die Bauren, ihrer Herrschaft unwissend, frembde Bauren aufnehmen, herbergen oder auch gar verheelen, so wird hiemit verordnet, daß ein jeder Bauer den bey ihm sich einfindenden frembden Bauren im Hofe alsofort kundmachen solle, alsdann der Possessor des Hofes, wie oben gemeldet, zu verfahren hat. Unterlässet solches der Bauer, soll er dafür zu^{a)} zwey Sontagen nacheinander jedesmal^{a)} mit 10 Paar Ruhten^{b)} an der Kirchenpfoste in Gegenwart der Gemeine gestrichen werden. Befindet sich auch, daß der Bauer gar den Frembden zu verheelen oder, damit er verborgen bleibe; anderswohin zu verschaffen geflissen gewesen, soll^{a)} er desfalls mit^{b)} 15 Paar Ruhten^{b)} an der Kirchenpfoste in Gegenwart der Gemeine gestrichen^{c)} und $\frac{1}{2}$ Jahr in Karn geschlossen werden^{c)}. a.

a. Obiges Patent § 5.

a—a) Über der Zeile nachgetragen R. b) Gestrichen R.

a) Statt des gestrichenen: wird R. b—b) Über der Zeile nachgetragen statt des gestrichenen: drey [durchgestrichen und darüber, gleichfalls durchgestrichen, von Schreiberhand: zwey] Sonntage nacheinander R. c—c) Nachgetragen anstatt der gestrichenen Worte: jedesmal mit 10 [korrig. aus 7] Paar Ruhten gestrichen . . . [unleserlich] nach Befinden der Umstände die Strafe mit Vestungsbau geschärft [darüber: Karnarbeit] werden R. Vgl. Komm.-Diarium S. 127, Protokoll vom 21. Juni 1739: »In dem 14. [jetzigen 15.] § wurde die Strafe wegen des Verheelen frembder Bauren in etwas geschärft. Doch meinten der H. Capitaine von Liphard und der H. Ordnungsrichter von Stackelberg, daß die Strafe auf 10 Paar Ruhten und $\frac{1}{2}$ Jahr Karn-Arbeit zu setzen wäre.«

§ 16. Weil auch diejenige, die ihrer Herrschaft zu entstreichen Vorhabens sind, damit sie desto leichter fort- und wegkommen mögen, zuvor das Ihrige an unterschiedenen Örtren heimlich abzusetzen und bey ihren guten Freunden in geheime Verwahrung zu bringen pflügen, so sollen dieselbe, welche von dergleichen Übelgesinnten etwas entgegen genommen oder ihnen sonst zu ihrer Flucht mit einigem Unterschleife Beyhülfe geleistet, nach befundenen Umständen zur willkührlichen Strafe des Richters gezogen werden. a.

a. Estl. R. R. Lib. 4, Tit. 18, Art. 11.

§ 17^{a)}. Sollte auch ein deutscher Mann, Müller und dergleichen freye Leute einem Bauren zu seiner Flucht behülflich

seyn, oder ihn verhehlen, so soll er entweder den Flüchtling widerschaffen, oder^{b)} bezahlen, und dabey^{b)} 10 Rthl. büßen, oder, wenn er ihn nicht schaffen oder bezahlen kan, mit publicquer Arbeit nach Ermäßigung des Richters abgestraft werden.

a) Der ganze Paragraph 17 ist nachträglich am Rande hinzugefügt, und darum die ursprüngliche Bezifferung der folgenden Paragraphen um 2 erhöht worden R. Vgl. Komm.-Diarium S. 127, Protokoll vom 21. Juni 1739: »Zu Ende des 15. [jetzigen 16.] § wurde ein neuer § eingerückt.«
b—b) Über der Zeile, anstatt des gestrichenen Wortes »oder« R.

§ 18. Sollte ein frembder ankommender Bauer auf Befragen, wohin er gehöre, es nicht kundmachen wollen, wird derselbe ins Stockhaus geliefert, oder, da auch befunden werden sollte, daß er anstatt der Wahrheit mit falschem Vorgeben sich beholfen, soll er desfals nach der Strenge bestrafet werden. a.

a. Vorgedachtes Patent [von 1730 Aug. 12.] § 6.

§ 19. Jedoch gehören eigentlich nicht zu dieser Verordnung diejenigen Bauren, so als Knechte auf eine Zeitlang zu dienen sich angegeben, wan solches nur nicht wieder Willen ihrer rechten Herrschaft geschiehet; wannhero entweder der ankommende Bauer mit einem gültigen Scheine desfals versehen seyn muß, oder der Possessor sich deshalb bey dem Erbherrn zu erkundigen und desselben Erklärung sich gemäß zu bezeigen hat. a.

a. Ibidem § 7.

§ 20. Wann nun ferner ein Bauer an seinen Erbherrn ausgeantwortet wird, so soll derselbe dem Herrn, darunter er gesessen, alle seine Schulden abtragen, oder der fordernde Herr solches für ihm erlegen und, wann solches geschehen, der Bauer mit allem was er hat, nur^{b)} dasjenige, was erd- und nagelfest ist, ausgenommen^{c)}, ausgeantwortet werden; wohingegen ein solcher Bauer, wann er Sommer- oder Winterkorn ausgesäet hätte, selbiges genießet, davon aber auch die Crons-^{d)} und Herrschaftspflichten behörig abtragen muß.

a. Liefl. Landesordn. VI 7 pag. 22.

b—c) Fehlt in der Livl. LO. VI § 7, ist aber uraltes Gewohnheitsrecht und steht u. a. in den LRE. von Mengden I 5, 2 und Cräsius IV 18, 2.
d) Stattdessen in der Livl. LO.: Königliche.

Würde jedoch derjenige, zu welchem ein verlaufener Bauer gekommen, selbigem seinem Erbherrn nicht gemeldet, sondern dieser ihm nach einigem Zeitverlaufe ausgeforschet und abgefordert haben, so mag derselbe, wann er solchem Bauren einige Schulden aufgeleget, oder etwas vorgestreckt hätte, dafür keine Erstattung zu fodern noch zu gewarten haben. a.

a. Estl. Ritterrecht Lib. 4, Tit. 18, Art. 5.

§ 21. Wenn ein Erbbauer sich in einem frembden Gebiete an einer Wittiben befreyet, so bleibet er zwar so lange Wirth im Hause, als ihn sein Erbherr nicht abfordert: Fordert er ihn aber ab, so nimt er aus dem Gesinde sein Weib, allda gezeugte Kinder, und was er und sie mit sich gebracht haben, das übrige alles bleibet den Kindern voriger Ehe, und also dem Erbherrn, auf dessen Grunde es erworben ist; denn eine Wittibe vermag ihr Gut dergestalt nicht zu verwenden, sondern es bleibet bey dem Erbe.

Liefl. Landesordn. VI 8 pag. 23.

§ 22. Dafern eines Herrn Erbbauer keine Söhne, sondern nur eine Tochter hätte, und solche von einem frembden Bauren geheyrathet würde, kan solche zwar, was der Vater und Mutter nach ihrem Tode an Kleidungen und Gelde hinterlassen hätten, herausnehmen; was aber an Getreyde, Viehe, Pferden und Hausgeräthe verhanden, bleibet dem Erbherrn.

Liefl. Landesordn. VI 13 pag. 24¹⁾.

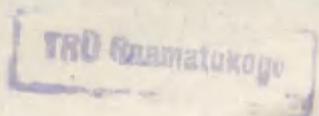
V. Buch. Titulus VII. Vom Meyn-Eyde.

§ 9. Wie aber bey Bauren, als Leibeigenen, die Strafe der Infamie und Landesverweisung keine Statt finden mag, als sollen diejenigen unter ihnen, so sich dieses Lasters schuldig machen, nach Beschaffenheit der Umstände mit Kirchensühne, Ruhiten, Gefängniß, publiquer Arbeit, auch Abhauung der 2 Vorderfinger an der rechten Hand²⁾, abgestraft werden.

[Ohne Quellenangabe. Zu § 7 wird zitiert: Estl. RR. Lib. V, Tit. 3, Art. 1].

¹⁾ Vgl. Komm.-Diarium S. 127, Prot. vom 21. Juni 1739: »Mit dem 26. Tit. wurde geschlossen. Der H. Landrath v. Rosen erinnerte bey dem Schluß dieses Tit., daß es nöthig seyn würde, etwas zu verfügen, wie die laufende Bauren selbst abzustrafen wären, weil desfalls in diesem Tit. nichts verhängt wäre. Worauf heliebet wurde, die deshalb ergangenen Patente gegen nächster Zusammenkunft herbeyzuschaffen, damit alsdenn dieserwegen was könne verfaßt werden; welches der H. Präsident [Landrat Ungern-Sternberg] über sich nahm. Ingleichen wurde auch heliebet, im Generalgouvernement deshalb nachzuhören«. Aber weder im Diarium, noch im LRE. ist weiter davon die Rede. Das Patent des Gen.-Gouverneurs vom 28. Febr. 1719, das flüchtige Bauern wie Deserteure mit Brandmal an der Stirn und Abschneiden von Nase und Ohren zu bestrafen anordnete, ist von der Ritterschaft nicht beachtet worden, sondern »kam ad Archivum«. Vgl. Residierdiarium III Lit. C S. 17f.

²⁾ Dies ist ein Bestandteil der in § 8 für Beschuldigung unter falschem Eide angedrohten allgemeinen Strafe. — Ersetzung der Landesverweisung bei Bauern durch Körperstrafe (für Diebstahl) verordnete Karl XI. am 12. April 1694 (Hofgerichtsarchiv Bd. 62 fol. 52, Mitteilung II. v. Bruijnicks, 1927).



Titulus XIII. Von Verletzung und Todtschlage
nahe befreundeter Anverwandten, Herr-
schaften und anderer Vorgesetzten.

§ 3. Damit auch denen Bauren, unter welchen dergleichen Delicta¹⁾ am gemeinsten zu seyn pflegen, die Sache nicht zu weitläufig, kostbahr und mühsam fallen möge, so sollen die beleidigten Eltern die Sache dem Prediger und Vorsteher ihres Kirchspiels anmelden, welche denn, wenn die Beleidigung klar erwiesen wird und keine Umstände, die einer gerichtlichen Erörterung bedürfen, obhanden, die Untersuchung gemeinschaftlich anzustellen und den Schuldigen mit Kirchensühne und Ruhten, bewandten Umständen nach, an einem oder mehr Sonntagen bey öffentlicher Versammlung abstrafen zu lassen Macht und Freyheit haben sollen. Würden sich aber Schwürigkeiten hervorthun, welche einer richterlichen Erkenntniß bedürfen, so sollen sie die Sache an das Landgericht des Creyses zu verweisen schuldig seyn.

§ 13. Da über dieses die allgemeine Sicherheit unumgänglich erfordert, daß der Gehorsam und Respect, womit die Bauerschaft im Lande, so wohl auf Unseren publicquen, als des Adels Erbgütern ihrer Erbherrschaft, Arrendatoren, Beamten, Cubbiassen, Starosten und anderen Vorgesetzten verpflichtet sind, erhalten, hingegen aller Widerspenstigkeit, Ungehorsam, Widersetzlich- und Thätlichkeit samt daraus erwachsendem Unwesen und gefährlichen Folgerungen nachdrücklich gesteuert werde, so soll zuörderst denen Bauren frey und unbenommen bleiben, wenn ihnen von ihren vorgesetzten Aufsehern zu viel geschieht, solches der Herrschaft mit Bescheidenheit anzumelden, oder, fals auch diese ihnen gar^{a)} zu hart fiele, bey der Obrigkeit, nemlich die publicquen bey Unsern Statthaltern, die privaten bey denen Gerichten^{b)}, ihre Noht anzutragen und bey solchen, dem Befinden nach, Recht und Hülfe zu erwarten²⁾. a.

a. Landes-Ordn. pag. 719. [Plakat des Gen.-Gouv. Dahlberg »Wegen der Bauren Ungehorsam und Widerspenstigkeit«, 1699 Mai 26.].

a) Über der Zeile nachgetragen R. b) Korrigiert von Schreiberhand aus: Landgerichten R. — In der LO. pag. 719 heißt es: »solches der Obrigkeit, Hrn. Stadthaltern, Gerichten, Herrschaft oder sonst andern, so über dieselben zu gebieten haben können, gebührend zu erkennen geben sollen...

¹⁾ Der § 2 betrifft Vorgehen der Kinder gegen Eltern, Großeltern und Strafen dafür. Quelle: Preuß. Landrecht Lib. VI, Tit. VI, Art. 5, § 9, 10. Im weiteren Verlauf des XIII. Tit. wird auch das Estl. RR. V, 13 mehrfach angezogen.

²⁾ Vgl. Komm.-Diarium S. 118 f., Prot. vom 8. Juni 1739: »Mit dem 13. Tit. wurde continuiert. Rey dem 13. § wurde angehängt: wenn der

§ 14. Würde aber jemand solcher Bauren sich von selbst wieder seinen Herrn auflehnen, sich ungehorsam und widerspenstig erzeigen, der soll mit harter Leibesstrafe belegt, und da er sich an demselben mit Schlägen und Thätlichkeiten vergriffen, am Leben gestrafet werden, wobey jedoch die Vorbitte der beleidigten Herrschaft dem Thäter zur Milderung der Strafe zustatten kommen mag¹⁾.

§ 15. Solte die Bosheit auch soweit gehen, daß ein oder mehrere Bauren sich zusammenthäten ihre Herrschaft umzubringen, selbe auch wirklich angefallen und verwundet hätten, solche sollen alle, wengleich der Todt nicht erfolgte, dennoch nach Befinden der Umstände entweder lebendig gerädert, oder doch nach der Enthauptung aufs Rad geleet²⁾, bey erfolgtem Tode des Herrn aber die Thäter entweder sämtlich, oder die unter ihnen am meisten Schuld haben, überdem die rechte Hand verlihren und mit glühenden Zangen gezwacket werden. a.

a. Landesordn. pag. 719 seqq. [Des Gen.-Gouv. Dahlberg Plakat wegen der Bauren Ungehorsam und Widerspenstigkeit, 1699 Mai 26.].

§ 17. Würde auch jemand der Bauschaft sich wieder seinen vorgesetzten Amtmann, Starost, Kubbias oder andere Aufseher mit Widerspenstigkeit setzen, dieselbe schelten, schlagen oder verwunden, der soll, der Sachen Bewandniß nach, mit Abhauung^{a)} der rechten Hand und anderer^{a)} ernster Leibesstrafe, als Ruhten, publique Arbeit und Kirchensühne, angesehen, der aber gar einen solchen Vorgesetzten tödtete, am Leben gestrafet und der Körper aufs Rad geflochten werden³⁾.

Bauer ohne höchst dringende Noht über seine Herrschaft klagte, so sollte er auf das schärfste bey der Kirche des Ortes mit Ruhten gestrichen werden. Aber dieser Zusatz steht weder im Urexemplar des Entwurfes R., noch in den Reinschriften R₁ usw. Vgl. weiter ebda: »Bey Gelegenheit des 3. § des 14. [recte: 13. ?] Tit. wurde beliebt, dem bevorstehenden Convente zu unterlegen, wie höchst nötig es wäre, Zuchthäuser im Lande erbauen zu lassen, weil die Gesetze hin und her die Verbrecher mit der Strafe des Zuchthauses belegen«. (Tit. 14, 3 handelt vom Abort, laut Landesordn. pag. 320: Verbot des Kindsmordes, 1684 Nov. 15).

¹⁾ Als Quelle vgl. im Allgemeinen des Gen.-Gouv. Dahlberg Stadga wegen der Bedienten Widersetzlichkeit von 1700 Jan. 23, Livl. LO., 1707, S. 727—729.

²⁾ Laut Art. 5 war dies die Strafe für Elternmord (nach Crusius' Estl. RR. V 13, 1). Den gleichen Strafbestimmungen unterliegen laut § 16 auch Bediente freier Geburt (nach der LO. p. 727 und dem Estl. RR. V 13, 2 und Schwed. Landslag pag. 488).

³⁾ Als Quelle vgl. im Allgemeinen das oben zitierte Plakat von 1700 Jan. 23., das sich auf Bediente bezieht.

a—) Über der Zeile nachgetragen R. Vgl. Komm.-Diarium S. 119. Prot. vom 8. Juni 1739: »In dem 17. § wurde eingerückt, daß diejenigen Bauren, welche sich an ihrem Amtmann, Starost p. p. vergreifen, nebst anderer Leibesstrafe mit Abhauung der Hand sollten gestrafet werden.

§ 18. Damit nun die sämtliche Bauerschaft sich vor alle Widerspenstigkeit hüten, der Respect und Sicherheit der Herrschaften und anderer Vorgesetzten aber so viel mehr befestiget werden möge, so sollen die Pastores ihre unteutschen Gemeinden unter Vorhaltung obbeschriebener Strafen in öffentlicher Versammlung fleißig und ernstlich zu warnen und ihnen den schuldigen Gehorsam bestmöglichst einzuschärfen verbunden seyn. a.

a. Landesordn. pag. 719 in fine. (Des Gen. Gouv. Dahlberg Placat von 1699 Mai 26.).

Titulus XX. Von Haus- und anderer Gewalt.

§ 8. Ebensowenig soll jemand etwas von beweglichem Gute, worunter auch Erbbauren¹⁾ mit deren Familien und Haabeligkeiten gehören, obgleich er daran rechtlichen Anspruch haben möchte, eigenmächtig mit Gewalt oder auch heimlich und mit List aus eines andren Hause, Hofe oder Gebiehte nehmen oder abführen lassen und also seyn eigen Richter seyn, sondern es ist ein jeder schuldig seyn Recht ordentlich zu suchen und den gerichtlichen Ausschlag zu erwarten . . .

[Ohne Quellenangabe. Die Vorlage ist das Estl. RR. Buch V, Tit. 31: Von Hausfrieden und zugefügter Gewalt Art. 8].

Titulus XXL Vom Diebstahl.

§ 13. Nachdemahlen es sich auch bey der überall herrschenden Bosheit gar öfters im Lande zuträget, daß Bauren aus leichtfertigem Eigennutz sowohl ihrer Benachbahrten, als auch des Hofes oder ihrer Herrschaft Felder, Gärten, Wiesen, Riegen, Kleten und Ställe zu bestehlen, auch die auf denen Höfen bestellte Riegenkerls von dem unter Händen habenden Korn diebischer Weise was zu entwenden pflegen, dergleichen Delicta aber gerichtlich zu untersuchen und abzuurtheilen nicht nur Unsern Gerichten die Arbeit zu sehr häufen und in wichtigeren Amtsverrichtungen überaus hinderlich, sondern auch dem Lande zu beschwerlich und kostbar fallen würde, deshalb jedesmahl die Delinquenten benebst denen Zeugen nach denen Städten vor Gericht zu stellen; indessen doch solche Bosheit nicht un-

¹⁾ Vgl. die Definitionen in Buch IV Tit. 1, 2 und Tit. 26, 1, die hierzu im Widerspruch stehen.

gestraft bleiben muß, vielmehr durch öffentliche Exempel andere zu warnen nöthig seyn will, als wollen Wir es in diesem Stücke also gehalten haben: Daß solche betroffene Feld-, Riegen- und dergleichen Diebe, wann^{a)} sie^{a)} von demjenigen, den sie bestohlen haben, apprehendiret und^{b)} des Diebstahls überführt, denen Kirchenvorstehern, oder in deren Ermangelung einem andern Eingepfarrten, und dem Pastori, auch da man es also gut achtete, mit Zuziehung 2 oder 3 ehrlichen verständigen Bauren aus dem Kirchspiel, fürgestellt werden können und auf Verlangen der Herrschaft bey der Kirchen nach verrichtetem Gottesdienste vor der versammelten Gemeine wegen des zum ersten Mahle begangenen Diebstahles nach Größe und Würde desselben mit 5 bis 15 Paar Ruhten gestrichen, im Block sitzen oder am Kirchenpfosten gestellt werden. Würde aber der Diebstahl zum 2 ten Mahl, oder an Kleten, Ställen, Kellern und sonst verschlossenen Behältnüssen verübt, soll der Dieb 2 Sontag nach einander vorbeschriebenermaßen jedesmahl mit 10 Paar Ruhten bestraft werden^{c)}. Wobey der Prediger die Gemeine vor dergleichen Übelthaten ernstlich zu verwarnen hat^{d)}.

a) Über der Zeile von anderer Hand nachgetragen R. b—c) Von anderer Hand, anstelle folgender durchgestrichener Bestimmungen: »(apprehendirt), und dem Kirchenvorsteher des Kirchspiels fürgestellt werden können, welcher denn befugt und verbunden seyn soll, mit Zuziehung des Pastoris, auch, da ers also gut achtete, 2 oder 3 ehrlicher verständiger Bauren aus dem Gebiete, den Diebstahl zu untersuchen, und wenn derselbe erwiesen worden, den Dieb bey der Kirchen nach verrichtetem Gottesdienst vor der versamleten Gemeine mit Ruhten streichen, im Block sitzen, oder am Kirchenpfosten stehen zu lassen, (wobey der Prediger usw.)« R. — Vgl. über diese Änderung den Beschluß der Kommission laut Prot. vom 15. Febr. 1740, Diarium der Komm. S. 139.

B. Beilage.

Patent über die Auslieferung von Läuflingen. Riga, 1730 Aug. 12. Originaldruck in der Rigauer Stadtbibliothek, Sammlung der Patente Nr. 403.

Abschrift im Lettland. Staatsarchiv, Archiv der ehemal. Livl. Ritterschaft, Patente und Verordnungen 1614—1810, S. 519—528.

Auf Befehl Ihre Kayserl. Majesté und Selbsthalterin aller Reussen etc. etc. etc.

¹⁾ Ohne Quellenangabe. Vorher und nachher werden angezogen: Preuß. LR. Art. 8, 7, 15. Livl. LO. p. 229 ff. (betr. Veruntreuung) und 387 (Hehlerei). Die allgemeine Strafordnung von 1653 (LO. S. 95f.) bedroht Diebstahl unter 60 Thlr. Wert mit Eisen und Strafarbeit, oder für je 8 Thlr. Wert einmal Gassenlauf, Diebstahl über 60 Thlr. Wert, oder dritten Rückfall — mit Todesstrafe. Wegen Kirchenbuße vgl. die Resolution von 1698, LO. S. 718f.

Demnach das kayserliche Generalgouvernement aus denen vielfältig sich eräugenden Beschwerden in Erfahrung gebracht hat, daß die wegen Ausantwortung der frembden verloffnen Bauren in denen Landesgesetzen enthaltene und zum öffteren wiederholte, hauptsächlich aber in einem Patenté vom 25. April an. 1716¹⁾ verfaßte Verordnung aus der Acht gerahten und in Vergessenheit gesetzt werden wolle, dem gemeinen Nutzen aber und eines jeden Sicherheit daran gelegen, daß die bishero eingerissene Unordnungen und Mißbräuche abgestellt werden mögen, als hat man auff die von Seiten des Landes geschehene Ansuchung gemeldtes Patent vom 25. April 1716 auff's neue übersehen und folgendes zur künfftigen allgemeinen Richtschnur abermahls zum Druck zu befördern sich nicht entziehen können:

I. Welcher Baur entweder durch die bishero geschehene Revisiones, weil der Erbherr auf die ergangene Notification ihn nicht abgefordert, zugeschlagen, oder durch den Ausspruch der dazu authorisirten Landes-Richter-Stühlen, einem Guhte erb und eigenthümlich zuerkant worden, mit demselben hat es dabey sein Bewenden, um so viel mehr, als durch verschiedene Patenten dem Lande vorher kundgemacht ist, daß, wer in legher Zeit seinen Bauren nicht vindiciren würde, diesen auch künfftig sich nicht anmaßen könte, in Ansehen der auf Arbeit und Gerechtigkeit nach Menschen-Zahl sich gründenden Revision, welche anders zum Nachtheil Ithro kaiserl. Majesté und eines jeden Possessoris insbesondere, einer beständigen Ungewißheit untergeben seyn würde.

II. Würde aber ein Baur durch solche obrigkeitliche Verfügung einem Guhte nicht zuerkannt worden seyn, oder auch nachhin aus einem andren Gebiete, alwo er erblich, sich irgendwo eingefunden haben, oder sich noch einfinden, so ist der Possessor des Guhtes, woselbst er angekommen, sobald er es erfähret, ihn anzumelden schuldig, jedoch mit diesem Unterschiede, daß auf den Fall, daß dessen Erbstelle unter hiesigem Generalgouvernemente belegen, seine Ankunft dem Erbherrn oder Possessori des Guhtes, wohin er erblich gehöret, alsfort deutlich kund gemacht werde, welcher dann, daß ihm solche Kundschaft gegeben worden, durch ein schriftliches Recepisse zu beglaubigen und innerhalb zwölff Wochen seinen Erbbauren

¹⁾ Originaldruck in der Sammlung der Rigaer Stadtbibliothek. Abschrift im Archiv der ehemaligen Livl. Ritterschaft, Patente und Verordnungen 1614—1810 S. 407—415, überschr.: »Copia 86b im Register der Patente«. Nur hier steht das Tagesdatum, für das im Druck ein freier Raum gelassen ist.

durch eigene Leute abholen zu lassen verbunden ist. Versäumt er solche Zeit ohne legale Verhinderung, alsdann ist er seines Erbbauren verlustig, der Possessor des Guhtes aber, woselbst der Baur befindlich, thut solches mit allen Umständen hiesiger Regierung ungesäumt zu wissen, welche dann es so disponiren wird, daß da der Baur von einem privat-adeligen Guhte ist, er erb und eigen bleibe, von wannen er nicht debile abgefordert worden, oder, da er von einem publicquen Guhte ist, er einem andern publicquen Guhte, wo sich an Menschen kein sonderbarer Vorrath befindet, nach nöthiger Befindung der Kayserlichen Öconomie beygelegt werde. Jedoch bleibet der Possessor des publicquen Guhtes, der ihn nach erhaltener Kundschaft in obgedachter Frist abzufordern nachlässig gewesen, dem publico nach Proportion des dem Guhte wegen versäumeter Cultur daraus entstandenen Schadens desfalls völlig responsable. Auf den Fall aber, da ein solcher angekommener frembder Baur aus einem andern unter Ihro Kayserl. Majesté gelegenen Gouvernemente seyn sollte, ist derjenige, bey dem er sich eingefunden, zu weiter nichts verpflichtet, als solches mit allen ihm bekant gewordenen Umständen hiesiger Regierung unausgesetzt zu hinterbringen, welche dessen Anwesenheit gehörigen Orthes zu melden wissen wird.

III. Welcher Erbherr, Arrendator oder Possessor dieser Verordnung zuwieder sich bezeiget und solche Kundmachung unterlässet, soll nicht nur, anstatt vorigen in der Landes-Ordnung enthaltenen 50 Rthlr. Pön, in 100 Rthlr. verfallen, sondern auch dem Erbherren oder Possessori des Guhtes, wohin der verschwiegene Baur eigentlich gehöret, allen Schaden nach richterlicher Ermäßigung zu ersetzen gehalten seyn, als welches auf behörige Angabe der in jedem Creyse verordnete Fiscalis periculo succumbentis officiose zu betreiben hiedurch angewiesen wird. Wer des Vermögens nicht ist, mit Gelde zu büßen, untergehet dafür die Straffe des Gefängnisses auf eine von dem Richter zu determinirende Zeit.

IV. Der Hauptmann oder Amtmann, der in Abwesenheit der rechten Herrschafft das Guht disponiret, ist nicht minder obiger, im andern Articul beliebten Verordnung genau nachzuleben verbunden, bey Vermeidung einer Thurmhafft bey Wasser und Brod auf solche Zeit, die ihm der Richter dietiren wird, wobey er nichtsdestoweniger zu der im 3ten Articul enthaltenen Erstattung des dem Eigenthümer des Bauern erwachsenen Schadenstandes gehalten seyn soll.

V. Alldieweil es sich auch zutragen soll, daß die Bauern, ihrer Herrschafft unwissend, frembde Bauern aufnehmen, her-

bergen oder gar verhehlen, so wird hiermit verordnet, daß ein jeder Baur den bey sich einfindenden frembden Bauern im Hofe alsofort kundmache, alsdann der Possessor des Hofes wie oben gemeldet zu verfahren hat. Unterlasset solches der Baur, soll er dafür mit 15 Paar Ruhten an der Kirchen-Pfoste in Gegenwart der Gemeine gestrichen werden. Befindet sichs auch, daß der Baur gar den Frembden zu verheelen, oder, damit er verborgen bleibe, anders wohin zu verschaffen geflissen gewesen, wird er desfalls drey Sontage nach einander an der Kirchenpfoste in Gegenwart der Gemeine jedesmahl mit 10 Paar Ruhten gestrichen.

VI. Sollte ein frembder ankommender Baur auf Befragen, wohin er gehöre, es nicht kund machen wollen, wird derselbe hieher ins Stockhaus geliefert, oder, da auch befunden werden sollte, daß er anstatt der Wahrheit mit falschen Vorgeben sich beholffen, soll er desfalls nach der Strenge bestrafet werden.

VII. Jedoch gehören eigentlich nicht zu dieser Verordnung diejenigen Bauern, so als Knechte auf eine Zeitlang zu dienen sich angeben, wann solches nur nicht wieder Willen ihrer rechten Herrschaft geschieht. Wannhero entweder der ankommende Bauer mit einem gültigen Schein desfalls versehen seyn muß, oder der Possessor sich deshalb bey dem Erbherrn zu erkundigen und desselben Erklärung sich gemäß zu bezeigen hat.

VIII. Gleichfalls gehören hieher nicht die aus andern Ibro Kayserl. Majesté nicht unterwürffigen Provinzien sich entweder schon eingefunden, oder noch einfinden dürfften, als mit welchen man nach denen besondern Pacten, Verträgen und Vereinbarungen, die entweder schon verhanden, oder noch fernhin errichtet werden möchten, zu verfahren hat.

Damit nun niemand künfftighin eine Unwissenheit hierinne vorzuschützen Ursache haben möge, so soll diese Verordnung nicht nur einem jeden Kirchspiele zugestellet, und darinne von Hofe zu Hofe versandt, sondern auch alle viertel Jahre von dem Pastore loci auf der Cantzel der Gemeine in beyden Sprachen verlesen und deutlich vorgestellet werden, um sich darnach sowohl aufm Lande, als in allen in diesem Generalgouvernemente belegenen Städten und Flecken zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 12. Augusti 1730.

Peter Lacy,

Ihro Kays. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Lieflland und Ritter vom St. Alexander-Orden.

Register

zu den Mitteilungen aus der livländischen Geschichte

Band XIV—XXV (1890—1937).

- Arbusow, Leonid jun. Die Beziehungen des Deutschen Ordens zum Ablasshandel seit dem 15. Jahrhundert. XX 367—478 (1910).
- Die altlivländischen Bauerrechte. Mit einem Anhang von Urkunden. XXIII 1—141 (1924/26). Verbesserungen und Nachträge. XXIII 141—144 (1924/26). Zweiter Nachtrag. XXIII 634—645 (1924/26).
- Nicolaus Buschs wissenschaftliche Arbeiten. Anhang: Verzeichnis von Nicolaus Buschs Schriften, Vorträgen und Mitteilungen von 1889—1933. XXV 211—240 (1934).
- Das Bauernrecht des sog. Budberg-Schraderschen Landrechtsentwurfs von 1740. XXV H. 4, 377 bis 404 (1937).
- Bauer, Albert. Die Wartgutsteuerliste der Komturei Goldingen. XXV 109—194. Mit 1 Taf. (1933).
- Berens, Johann Christoph. Das älteste Kirchenbuch der Stadt Riga. XV 52—84 (1892).
- Bergengrün, Alexander. Der Prozeß wegen der Hinrichtung Johanns von Dalen. XIV 331—343 (1889).
- Christian Hildebrandts Bericht über den Aufenthalt Bischof Hermanns von Dorpat in Moskau 1558/59. XV 421—468 (1893).
- Eine livländische Relation über die Ereignisse in Livland aus der Zeit von 1599—1602. XVII 97—164 (1897).
- Ein Verzeichnis der nach dem Jahre 1488 dem Lübschen Domkapitel übergebenen Urkunden des Rigischen Erzstifts. Bearb. von Philipp Schwartz. XVII 407—462 (1900).
- Berichtigungen zum XIII. Bande. XIV 298.
- Bienemann, Friedrich. Urkunden aus dem Archiv der großen Gilde zu Reval. XIV 290—298 (1888).
- Bienemann, Friedrich jun. Zur Gründungsgeschichte der zweiten schwedisch-livländischen Universität in Dorpat. XV 398—420 (1893).
- Zur Geschichte und Kritik der hist.-politischen Schrift »von Eroberung der Hauptstadt Riga 1621«. XVI 262—320 (1893).
- Briefe und Aktenstücke zur Geschichte der Verteidigung und Kapitulation Dorpats 1656. XVI 515 bis 606 (1896).
- Die Kapitulation Dorpats 1704. XVI 607—630 (1896).
- Zur Geschichte der livländischen Ritter- und Landschaft 1600 bis 1602. Briefe und Aktenstücke. XVII 463—600 (1900).
- Bockslaff, Wilhelm. Kunstgeschichtliche Bemerkungen über die St. Petri-Kirche zu Riga und ihre Vorgänger in Mecklenburg. XIV 236—273. Mit 6 Tafeln (1888).
- Bosse, Heinrich. Der livländische Bauer am Ausgang der Ordenszeit bis 1561. XXIV 282—511 (1933).
- Bruiningk, Hermann Baron, Patkuliana aus dem Livländischen Hofgerichts-Archiv. XIV 131—143 (1886).
- Messe und kanonisches Stundengebet nach dem Brauche der Rigaschen Kirche im späteren Mittelalter. XIX 656 S. (1903—1904).

- Analekten aus der livländischen Urkundenarbeit. I. Die gefälschte Urkunde des Ordensmeisters Walter von Plettenberg für Heinrich Tepel von 1501 Febr. 11. II. Die Datierung: des anderen Sondag. XXI 173—191 (1921).
- Livländische Güterurkunden. Bd. II. Zur Einführung. XXII 1—46 (1924).
- Der Werwolf in Livland und das letzte im Wendenschen Landgericht und Dörptschen Hofgericht im Jahre 1692 deshalb stattgehabte Strafverfahren. XXII 163—220 (1924).
- Verzeichnis von Dr. Hermann von Bruiningks Schriften 1873 bis 1924. XXIII S. V—XX (1924/26). Nachträge (bis 1926). XXIII 645 bis 646 (1924/26).
- Buchholtz, Anton. Zur Geschichte des Rigaschen Rathhauses. XV 160—211 (1892).
- Zur Geschichte der Belagerung und Kapitulation der Stadt Riga 1709—1710. XV 220—334 (1892).
- Buchholtz, Arend. Die Korrespondenz König Gustav Adolfs mit der Stadt Riga um die Zeit der Belagerung von 1621. XIV 389 bis 409, 515 (1890).
- Bulmerincq, August von. Die Besiedelung der Mark der Stadt Riga 1201—1600. XXI 201—290 (1921).
- Das Münzwesen der Stadt Riga am Ausgang des 15. Jahrhunderts. XXIII 172—194 (1924/26).
- Busch, Nicolaus. Das Kopialbuch aus dem XIV Jahrh. im Kurl. Provinzialmuseum zu Mitau und der sogenannte Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga. XVII 377—406. Mit 1 Taf. (1899).
- Zu Plinius hist. nat. IV 96. XXI 192—194 (1921).
- Zur Kosmographie des Aethicus Ister I. XXI 195—200 (1921).
- Dopkewitsch, Helene. Die Burgsuchungen in Kurland und Livland vom 13.—16. Jahrhundert. XXV 1—108. Mit 1 Karte (1933).
- Feuerstein, Arnold: Hermann von Bruiningk zum Gedächtnis. Gedankenwort. Mit 1 Bildnis. XXIV 1—5 (1928).
- Bericht über die, dem Andenken Hermann v. Bruiningks gewidmete Monatssitzung der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga am 12. Okt. 1927. XXIV 40—45 (1928).
- Beschlüsse der Gesellschaft vom 26. Okt. 1927 und 11. Mai 1928. XXIV 46—47 (1928).
- Nicolaus Busch zum Gedächtnis. XXV 195—197 (1934).
- Frank, Hermann. Die baltisch-arabischen Fundmünzen. XVIII 311 bis 486. Mit 4 Tafeln (1908).
- Gahlnbäck, Johannes. Eine Zinnkanne des Burchard Waldis. XXIII 578—582 (1924/26).
- Girgensohn, Joseph. Zur Baugeschichte der Petri-Kirche in Riga I. XIV 180—221 (1888). II. XIV 489—496 (1890).
- Markgraf Wilhelm von Brandenburg bis zu seiner Wahl zum Coadjutor des Erzbischofs von Riga. XIV 344—354 (1889).
- Girgensohn, Paul. Die Inkorporationspolitik des Deutschen Ordens in Livland 1378—1397. XX 1—86 (1907).
- Haller, Johannes. Die Verschwörung von Segewold. XX 125—168 (1908).
- Hasselblatt, Richard. Die Metropolitanverbindung Revels mit Lund. XIV 461—466 (1890).
- Hausmann, Richard. Die Monstranz des Hans Ryssenberch in der K. Ermitage zu St. Petersburg. XVII 165—212. Mit 2 Tafeln (1899).
- Der Silberschatz der St. Nikolaikirche zu Reval. XVII 213 bis 376 (1899).
- Hildebrand, Hermann. Riga's Armenanstalten bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts. XV 85 bis 116 (1892).
- Hollander, Bernhard. Dr. Johann Christoph Brotze als Pädagog und als Geschichtsforscher († 2. Aug. 1823). XXIII 268—295 (1924/26).
- Dr. phil. h. c. Hermann von

- Bruiningk † 30. Mai 1927. Gedächtnisrede. XXIV 6—30 (1928).
- Dr. phil. h. c. Nicolaus Busch. Nachruf. XXV 198—210. Mit 1 Bildnis (1934).
- Jensch, Georg. Der Handel Rigas im 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur livländischen Wirtschaftsgeschichte in schwedischer Zeit. XXIV 49—146. Mit 1 Karte (1930).
- Jochumsen, Heinrich. Der vermeintliche Artig des livländischen Ordensmeisters Heidenreich Vinke von Overberg (1439—1450). XXIII 164—171 (1924/26).
- Verzeichnis aller bisher nachweisbaren haltischen Münzen und der Desiderata der Sammlung Anton Buchholtz, bearbeitet und hrsg. von R. v. Sengbusch. XXII 221 bis 259 (1928).
- Karge, Paul. Die Reformation und Gottesdienstordnung des Markgrafen-Erzbischofs Wilhelm von Riga vom März 1546. XXII 120—161 (1924).
- Die religiösen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strömungen in Riga 1530—1535. XXIII 296—371 (1924/26).
- Keussler, Friedrich von. Die Tributpflichtigkeit der Landschaft Tolla an die Pleskauer. XIV 81 bis 110 (1886). Nachtrag. XIV 129—130.
- Die Genealogie des Gisterzienserklusters von Dünamünde. XIV 111—128 (1886).
- Das livische und lettische Dünagebiet und die Fürsten von Polozk, Gercike und Kokenhusen am Ausgang des XII. und zu Beginn des XIII. Jahrhunderts. XV 1—51 (1892). Nachtrag XV 351 (1892).
- Zur Geographie Alt-Livlands. XVI 321—336 (1893).
- Zur Geschichte des Fürstentums Gercike. XV 469—479 (1893).
- Der Greifswalder Professor Johann Meilof und sein handschriftlicher Nachlaß über Livland aus dem 15. Jahrhundert. XXIII 145 bis 155 (1924/26).
- Kirschfeldt, Johannes. Religiöse Strömungen in Riga im 17. Jahrhundert. XXIII 241—245 (1924/26).
- Kiwull, Ernst. Gewandreste und Bronzefunde aus einem lettischen Gräberfelde der jüngeren Eisenzeit bei Wendon. XXI 1—29. Mit 5 Tafeln und 2 Abb. (1911).
- Koppmann, Karl. Zum Gedächtnis an Hermann Hildebrand. XIV 502—514 (1890).
- Kröger, Gert. Erzbischof Silvester Stodewescher und sein Kampf mit dem Orden um die Herrschaft über Riga. XXIV 147—280 (1930).
- Kurtz, Edith. Verzeichnis alter Kultstätten in Lettland. XXII 47 bis 119 (1924).
- Ebereschenzauber der Letten. XXIII 385—400 (1924/26).
- Lange, Harald. Der Streit zwischen dem Erzbischof Wilhelm und dem Rigaschen Domkapitel wegen der erledigten Propstei 1561. XXI 80—83 (1911).
- Löffler, Heinz. Ein mittelalterliches Triumphkreuz im Dommuseum in Riga. XXIII 372—384. Mit 2 Tafeln und 1 Abb. (1924/26).
- Lewis of Menar, Carl von. Die Überreste der St. Georgs-Kirche im Convente zum heiligen Geiste in Riga. XIV 274—289. Mit 2 Tafeln. (1888).
- Die Wolkenburg. XXIII 575 bis 577 (1924/26).
- Masing, Gerhard. Der Kampf um die Reform der Rigaer Stadtverfassung (1860—1870). XXV II. 3, 1—136 (1936).
- Masing, Oskar. Deutsch-baltische Gemeinschaftschelten. Aus der Arbeit am Deutsch-baltischen Wörterbuch. XXIII 401—423 (1924/26).
- Motzki, Arthur. Livonica aus den Supplikenregistern von Avignon von 1342 Okt. 11.—1366 Mai 9., mit Orts- und Personenregistern. XXI 101—172 (1921).
- Napiersky, Leonhard. Das Kalandhaus in Riga und die Frieschen Händel. XIV 1—80 (1886).
- Ist Lohmüller Superintendent in Riga gewesen? XIV 324—330 (1889).

- Die Annalen des Jesuiten-Collegiums in Riga 1604—1618. XIV 364—386 (1889).
- Neumann, Wilhelm. Die Ordensburgen im sog. polnischen Livland. XIV 299—323. Mit 6 Tafeln (1889).
- Der Stadtplan als geschichtliche Urkunde. XXI 84—99. Mit 3 Tafeln und 1 Abb. (1911).
- Noch einmal die Kreygesche Schra. Zur Geschichte des rigischen Handwerks im Mittelalter. XXIII 156—163 (1924/26).
- Osten-Sacken, Paul von der. Der erste Kampf des Deutschen Ordens gegen die Russen. XX 87 bis 124 (1907).
- Livländisch - Russische Beziehungen während der Regierungszeit des Großfürsten Witowt von Litauen (1392—1430). XX 169 bis 294 (1908).
- Otto, G. Kur-, Liv- und Estländer auf der Universität Königsberg i. Pr. Teil II. Siehe August Seraphim.
- Rathlef, Georg. Ein russischer Bericht über die Eroberung Wendens im Jahre 1577. XIV 355—363 (1889).
- Schiemann, Theodor. Des Pfalzgrafen Georg Hans Anschlag auf Livland. Actenstücke aus dem geheimen Staatsarchiv zu Berlin, aus den Jahren 1578 und 1579. XV 117—159 (1892).
- Schlüter, Wolfgang. Zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert. Mit sprachlichen Erläuterungen versehen. XVIII 487—553. Mit 1 Taf. (1908).
- Schonebohm, Fritz. Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts. XX 295—365 (1910).
- Schwarz, Philipp. Über eine Anklageschrift gegen den Hochmeister Paul von Russdorf aus dem 15. Jahrhundert. XIV 145—179 (1888).
- Die Livländer auf der Universität Bologna 1289—1562. XIV 410—460 (1890). Nachträge. XIV 497—501.
- Ein Verzeichnis der nach dem Jahre 1438 dem Lübischen Domkapitel übergebenen Urkunden des Rigischen Erzstifts. Siehe Alexander Bergengrün.
- Sengbusch, R. von. Verzeichnis aller bisher nachweisbaren baltischen Münzen und der Desiderata der Sammlung Anton Buchholtz. Siehe Heinrich Jochumsen.
- Seraphim, August. Liv-, Est- und Kurländer auf der Universität zu Königsberg i. Pr. T. I. 1544—1710. Ein Beitrag zur baltischen Bildungsgeschichte. XVI 1—261 (1893).
- Kur-, Liv- und Estländer auf der Universität Königsberg i. Pr. T. II. Auf Grundlage der aus der Original-Matrikel von A. Seraphim gemachten Auszüge bearbeitet von Dr. med. G. Otto. XVI 337—514 (1896).
- Seraphim, Ernst. Aktenstücke betreffend die Vermittelung des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen in den Verhandlungen wegen Restituierung Herzog Wilhelms von Kurland. XIV 467—488 (1890).
- Sommerfeld, Gustav. Dr. Tidemann Gieses Bericht über die Kriegsvorgänge der Jahre 1579 bis 1582 in Polen und Livland. XX 479—529 (1910).
- Stackelberg, Reinhold Baron. Aus den Aufzeichnungen des schwedischen Generalleutenants Carl Adam Freiherrn von Stackelberg. XV 212—219 (1892).
- Stavenhagen, Oskar. Fortsetzung einer livländischen Bischhofchronik. XVII 89—96 (1897).
- Johann Wolthuss von Herse, 1470—1471 Meister des Deutschen Ordens zu Livland. XVII 1—88 (1897).
- Stiern, Carl von. Livlands Ostgrenze im Mittelalter vom Peipus bis zur Düna. XXIII 195—240. Mit 1 Karte (1924/26).
- Stieda, Wilhelm. Wie man in Alt-Riga Kanonen goß. XIV 222—235 (1888).

- Liv-, Est- und Kurländer auf der Universität Frankfurt a./O. XV 353—397 (1893).
- Die Gesellschaft der Rigafahrer in Lübeck und Rostock. XV 335 bis 345 (1892).
- Baltische Studenten in Leipzig und Wittenberg. XXIII 583—634 (1924/26).
- Tobien, Alexander von. Die Livländer im ersten russischen Parlament (1767—1769). XXIII 424 bis 484 (1924/26).
- Dr. Hermann v. Bruiningk. XXIV 30—39 (1928).
- Transee-Roseneck, Astaf von. Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland. XVIII 1—309 (1903).
- Die Entstehung der Schollenpflichtigkeit in Livland. XXIII 485—574 (1924/26).
- War der Verfasser des »Chronicon Livoniae« Heinrich v. Lon? XXI 291—297 (1928).
- Die ritterlichen Livlandfahrer in Heinrichs Chronicon Livoniae. Eine genealogische Untersuchung. XXI 297—338 (1928).
- Waffen, eiserne. Aus Gräberfunden in Livland. XV 479—480. Mit 1 Taf. (1893).
- Winkelmann, Eduard. Analecta historiae Livonicae. XIV 387—388 (1889). XV 346—350 (1892).
- Wulffius, Woldemar. Studien zur Geschichte Patkuls und des Nordischen Krieges. XXIII 246—267 (1924/26).

Mitteilungen
aus der
livländischen Geschichte.

Herausgegeben
von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.

Fünfundzwanzigster Band.

Mit 3 Tafeln.

Riga, 1933—1937.
Verlag E. Bruhns, Buchhandlung.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und
Altertumskunde zu Riga.

Präsident: Arnold Feuerstein.

Riga, Oktober 1932.
Juni 1934.
Februar 1936.
Juni 1937.



Buchdruckerei W. F. Häcker, Riga, Palasta 5.

Inhalt des fünfundzwanzigsten Bandes.

	Seite
1. Dr. Helene Dopkewitsch. Die Burgsuchungen in Kurland und Livland vom 13.—16. Jahrhundert. Mit 1 Karte (1933)	1—108
2. Albert Bauer. Die Wartgutsteuerliste der Komturei Goldingen. Mit 1 Tafel (1933)	109—194
3. Arnold Feuereisen. Nicolaus Busch zum Gedächtnis, † 13. Oktober 1933. (1934).	195—197
4. Bernhard Hollander. Dr. phil. h. c. Nicolaus Busch, geb. 1./13. Juli 1864, gest. 13. Oktober 1933. Mit einem Bildnis (1934)	198—210
Leonid Arbusow. Nicolaus Buschs wissenschaftliche Arbeiten (1934)	211—240
5. Gerhard Masing. Der Kampf um die Reform der Rigaer Stadtverfassung (1860—1870). 1936	1—376*)
6. Leonid Arbusow. Das Bauernrecht des sog. Budberg-Schraderschen Landrechtsentwurfs von 1740 in ursprünglicher Gestalt (1937)	377—404
7. Register zu den Mitteilungen aus der livländischen Geschichte Band XIV—XXV.	I—V

*) Da dieser Aufsatz in Band 25 Heft 3 der »Mitteilungen« als Doktor-dissertation erschien, mußte das Heft eine gesonderte Paginierung erhalten. Die Paginierung von Heft 4 zählt aber die Seiten des ganzen 25. Bandes weiter durch.